



Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen

Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
----------------------	----------

Teil I: Habitatschutz

1 Vorbemerkungen	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen	9
1.3 Sonstige Rechtsgrundlagen	9
2 Meldung der Natura 2000-Gebiete	10
2.1 Pflicht zur Meldung der Gebiete	10
2.2 Verfahren zur Auswahl und Meldung der Gebiete	10
2.3 Veröffentlichung der Gebiete	11
2.4 Veröffentlichung und Aktualisierung der Standarddatenbögen und der Gebietsbeschreibungen	11
2.4.1 Veröffentlichung im Internet	11
2.4.2 Aktualisierung	12
2.5 Faktische Vogelschutzgebiete	12
3 Schutzmaßnahmen	13
3.1 Unterschutzstellung	13
3.1.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	13
3.1.2 Alternative Schutzmaßnahmen	13
3.2 Raumordnerische Umsetzung	14
3.2.1 Handlungsbedarf für die Raumordnung	14
3.2.2 Art der regionalplanerischen Darstellung	14
3.2.3 Überprüfung bestehender raumordnerischer Ziele	14
3.3 Maßnahmenpläne	15
3.4 Allgemeines Verschlechterungsverbot	15
4 FFH-Verträglichkeitsprüfung	16
4.1 Verträglichkeit von Projekten	16
4.1.1 Begriffsbestimmungen	16
4.1.1.1 Projekte	16
4.1.1.2 Integrierte Projekte	16
4.1.1.3 Erhaltungsziele	17
4.1.2 Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfungsveranlassung)	17
4.1.3 Maßstäbe (Prüfungsumfang)	18
4.1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck	18
4.1.3.2 Beste einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse	18
4.1.3.3 Methodik und Umfang der Bestandserfassung	19
4.1.4 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)	19
4.1.4.1 Erhebliche Beeinträchtigung	19
4.1.4.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung	20
4.1.5 Ausnahmeveraussetzungen	21
4.1.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	21
4.1.5.2 Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten	22
4.1.5.3 Zumutbare Alternative	22
4.1.5.4 Kohärenzsicherungsmaßnahmen	23
4.1.6 Bestandsschutz	23

4.2	Verträglichkeit von Plänen	24
4.2.1	Begriffsbestimmungen	24
4.2.2	Abstände in der Bauleitplanung	24
4.2.3	Plangewährleistung	25
4.3	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	25
4.3.1	Baurecht	25
4.3.2	Naturschutzrecht	26
4.4	Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	26
4.4.1	Zuständigkeit und Verfahren bei Projekten	26
4.4.1.1	Zuständigkeit	26
4.4.1.2	Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	26
4.4.1.3	Darlegungen des Projektträgers	26
4.4.1.4	Stellungnahme der Landschaftsbehörde	28
4.4.1.5	Stellungnahme der Europäischen Kommission	28
4.4.1.6	Entscheidung über Zulassung oder Durchführung des Projektes durch die verfahrensführende Behörde	29
4.4.1.7	Berichte über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen	29
4.4.2	Verfahren bei Plänen	29
4.4.3	Sonstige Verfahrensfragen	30
4.4.3.1	Verfahren bei Windkraftanlagen	30
4.4.3.2	Verfahren bei Gewässerbenutzungen	30
4.4.3.3	Verfahren bei der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen	30
4.4.3.4	Verfahren bei gestuften Zulassungen	30
5	Monitoring und Berichtspflichten	31
5.1	Begriffsbestimmungen	31
5.1.1	Erhaltungszustand	31
5.1.1.1	Erhaltungszustand einer Art	31
5.1.1.2	Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums	31
5.1.2	Biogeografische Regionen	31
5.2	Notwendigkeit des Monitorings und der Berichterstattung	31
5.2.1	Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten (Art. 11 FFH-RL)	31
5.2.2	Bericht über die aufgrund der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen (Art. 17 FFH-RL) ...	31
5.2.3	Bericht über die aufgrund der V-RL erlassenen Vorschriften (Art. 12 V-RL)	32
5.2.4	Monitoring der europäischen Vogelarten	32
5.3	Verfahren	32
5.3.2	Zuständigkeit	32
5.3.2.1	Monitoring nach Art. 11 FFH-RL und Bericht nach Art. 17 FFH-RL	32
5.3.2.2	Bericht nach Art. 12 V-RL	32
5.3.2	Methodik	33
5.3.2.1	ABC-Bewertungsverfahren	33
5.3.2.2	Ampel-Bewertungsverfahren	33
6	Geltungsdauer	34
Anlagen		
Anlage 1:	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	35
Anlage 2:	Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL.....	39

Teil II: Artenschutz

1	Vorbemerkungen	46
1.1	Allgemeines	46
1.2	Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen	47
2	Artenschutzprüfung	48
2.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) ..	48
2.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)	48
2.2.1	Zugriffsverbote	48
2.2.2	Methodik und Umfang der Bestandserfassung	49
2.2.3	Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	50
2.2.4	Risikomanagement	51
2.3	Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)	52
2.3.1	Verbotstatbestände erfüllt	52
2.3.2	Verbotstatbestände nicht erfüllt	52
2.4	Ausnahmevoraussetzungen	52
2.4.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	53
2.4.2	Zumutbare Alternative	53
2.4.3	Erhaltungszustand der Populationen einer Art	54
2.4.3.1	Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art	54
2.4.3.2	Kompensatorische Maßnahmen	55
2.4.3.3	Risikomanagement	55
2.5	Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG	55
2.6	Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der Artenschutzprüfung	56
2.6.1	Zuständigkeit	56
2.6.2	Verfahren	56
2.6.2.1	Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung	56
2.6.2.2	Darlegungen des Vorhabenträgers	58
2.6.2.3	Stellungnahme der Landschaftsbehörde	58
2.6.2.4	Entscheidung über Zulassung des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde .	59
2.7	Verfahren bei gestuften Zulassungen und bei Plänen	59
2.7.1	Gestufte Zulassungen	59
2.7.2	Regionalplanung	59
2.7.3	Bauleitplanung	60
3	Berichtspflichten	61
3.1	Notwendigkeit der Berichterstattung	61
3.1.1	Bericht über die Ausnahmen nach der FFH-RL (Art. 16 Abs. 2 FFH-RL)	61
3.1.2	Bericht über die Ausnahmen nach der V-RL (Art. 9 Abs. 3 V-RL)	61
3.2	Verfahren	61
4	Geltungsdauer	61
Anlagen		
Anlage 1:	Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung	62
Anlage 2:	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	70
Anlage 3:	Meldung über eine Ausnahme von den Verboten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.....	74
Impressum		76

Sehr geehrte Damen und Herren,



der Erhalt der biologischen Vielfalt gehört zu den größten Herausforderungen des Naturschutzes in den kommenden Jahren. Ein wesentliches Ziel der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen besteht darin, eine Trendwende im Rückgang der biologischen Vielfalt herbeizuführen.

Diese Broschüre stellt Ihnen zwei neue Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Nordrhein-Westfalen vor, die zum 13. April 2010 in Kraft getreten sind: die „VV-Habitatschutz“ mit Regelungen zum Erhalt von Lebensräumen und die „VV-Artenschutz“ mit Vorgaben für die gesetzlich geschützten Arten. Bisher gab es für Verträglichkeitsprüfungen zu Bauvorhaben in Natura 2000-Gebieten sowie für Artenschutzprüfungen keine einheitlichen Regelungen. Um diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu vereinheitlichen und langwierige Verfahren zu vermeiden, hat das Umweltministerium deshalb ein einfaches Prüfverfahren entwickelt.

Adressaten dieser Broschüre sind insbesondere die Naturschutz- und Planungsbehörden auf allen Verwaltungsebenen des Landes und auf kommunaler Ebene. Die Broschüre ist außerdem als Planungshilfe und Leitfaden für Planungsbüros, Naturschutzverbände, Investoren und Landnutzer gedacht, und kann allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern als Einführung in die Thematik dienen.

Nordrhein-Westfalen ist einer der am dichtesten besiedelten Räume in Europa. Nirgendwo sonst besteht ein so dichtes Nebeneinander von Industrie, ländlichen Räumen und Natur. Interessenkonflikte zwischen raumwirksamen Planungen und dem Naturschutz sind damit vorprogrammiert. Vor diesem Hintergrund soll die Broschüre sachgerechte Entscheidungen auf einer soliden fachlichen Grundlage ermöglichen. Auf diese Weise kann auch der Naturschutz zu einer höheren Planungssicherheit sowie zu einer Vereinfachung von Planungsverfahren in Nordrhein-Westfalen beitragen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Johannes Remmel'. The signature is fluid and cursive.

Johannes Remmel

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Teil I: Habitatschutz

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung
der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010,
– III 4 - 616.06.01.18 –**

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

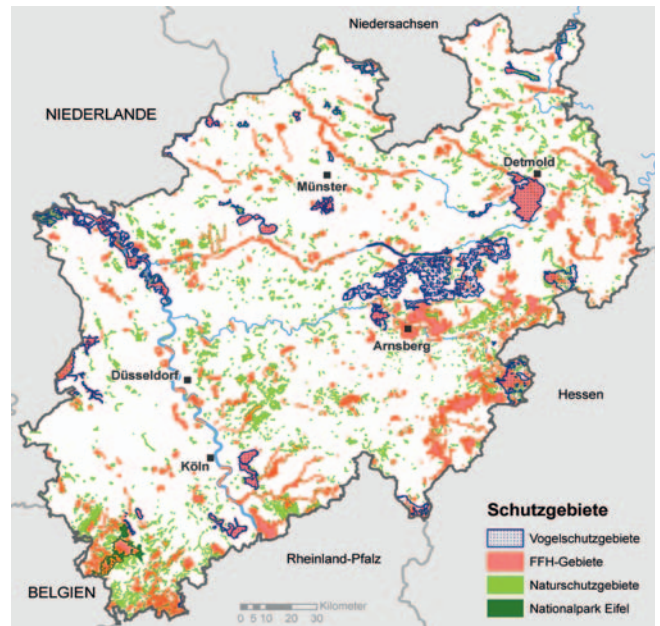
Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Die Vorschriften zum Artenschutz werden in der VV-Artenschutz geregelt (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.17).

Bei der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien sollen auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden. Das geeignete Instrument dazu ist die in den Richtlinien vorgesehene Verträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang leisten die Richtlinien einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Kasten auf S. 10) haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht. Weiterführende Informationen zu den Natura 2000-Gebieten finden sich im Internet im **Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“** (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>; unter: Fachinformationen → Listen der Natura 2000-Gebiete).

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten **Umweltschadengesetzes (USchadG)** i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II

und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der habitatschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.



Schutzgebietssystem Natura 2000 in Nordrhein-Westfalen

Zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen richtet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Weitere Mitglieder können durch das MKULNV bestimmt werden.



Waldflächen stellen den größten Anteil der FFH-Lebensraumtypen in Nordrhein-Westfalen

1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am **1. März 2010 in Kraft**. Die VV-Habitatschutz basiert auf diesem neuen Gesetz. Aufgrund zahlreicher Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln gelten diverse Bestimmungen im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) allerdings weiter.

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „**Natura 2000**“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 FFH-RL.

Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt VIa (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz (a.F.) basieren:

- § 48a (Allgemeine Vorschriften)
- § 48b (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 48c (Schutzausweisung)
- § 48d (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 48e (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften)

Diese Vorschriften gelten ab dem 1. März 2010 nur noch bezüglich der in ihnen enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fort. Darüber hinaus gilt § 48c Abs. 5 LG aufgrund des § 32 Abs. 4 BNatSchG weiter („gebietsbezogene Bestimmung des Landesrechts“).

1.3 Sonstige Rechtsgrundlagen

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende, in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 6 Abs. 2 WHG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in wasserrechtlichen Verfahren), der mit Ablauf des 28. Februar 2010 außer Kraft tritt.
- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)
- § 29 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

2 Meldung der Natura 2000-Gebiete

2.1 Pflicht zur Meldung der Gebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“ zu errichten. Das Netz der „**Natura 2000-Gebiete**“ umfasst nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG:

- 1.) „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ bzw. „**FFH-Gebiete**“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG (Gebiete mit natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie mit Habitaten für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL) sowie
- 2.) „Europäische Vogelschutzgebiete“ bzw. „**Vogelschutzgebiete**“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (besondere Schutzgebiete für Vogelarten des Anhangs I V-RL sowie für Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Kasten rechts), die aufgrund der V-RL ausgewiesen sind).

Von besonderer Bedeutung sind dabei die in Art. 4 Abs. 2 FFH-RL genannten Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en). Von den in Anhang I und II der FFH-RL mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten prioritären Lebensraumtypen oder Arten kommen in Nordrhein-Westfalen drei Arten und elf Lebensraumtypen vor (vgl. Kasten auf Seite 22).

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Meldung der Natura 2000-Gebiete ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 FFH-RL für die FFH-Gebiete sowie aus Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL für die Vogelschutzgebiete.

Die Meldung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zu einem kohärenten europäischen Netz besonderer Schutzgebiete ist für Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der EU-Kommission – mit Ausnahme notwendiger Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder freiwilliger Nachmeldungen (z.B. im Rahmen integrierter Projekte, vgl. Nr. 4.1.1.2) – abgeschlossen.

2.2 Verfahren zur Auswahl und Meldung der Gebiete

Das LANUV hat die Natura 2000-Gebiete nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene ermittelt.

Liste der in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 V-RL:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Schellente (*Bucephala clangula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Zippammer (*Emberiza cia*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Für die Natura 2000-Gebiete hat das LANUV die Meldeunterlagen entsprechend den Vorgaben der EU (vgl. Amtsblatt Nr. L 107/1 EU, v. 24.04.1997) mit Karten im Maßstab 1:50.000 sowie den nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-RL von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen „**Standarddatenbogen**“ erstellt. Als **Gebietsbeschreibung** wurden zusätzlich ein zusammenfassendes Kurzdokument sowie ein Schutzzieldokument erarbeitet (vgl. Nr. 2.4.1).

Über die vom LANUV ermittelten Gebiete hat die höhere Landschaftsbehörde eine Beteiligung der betroffenen

Behörden und Stellen analog dem Verfahren nach § 42b LG und eine Anhörung der Eigentümer und sonstigen Berechtigten analog dem Verfahren nach § 42c Abs. 1 LG durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde die Öffentlichkeit in einem Ortstermin über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen unterrichtet. Den betroffenen Behörden und Stellen sowie Eigentümern und sonstigen Berechtigten wurde Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat gegeben.



Das Feuchtwiesenschutzgebiet Saerbeck im Kreis Steinfurt wurde als eines der letzten Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen an die Europäische Kommission gemeldet

Nach einer Prüfung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durch die oberste Landschaftsbehörde sowie einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, hat die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entschieden. Die von der Landesregierung zur Meldung beschlossenen Natura 2000-Gebiete wurden von der Obersten Landschaftsbehörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Benehmensherstellung (§ 32 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Über die endgültige Aufnahme der FFH-Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hat die Europäische Kommission im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland abschließend entschieden (Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-RL).

Soll ein Natura 2000-Gebiet im Zuge von Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und den kommu-

nalen Gebietskörperschaften neu gemeldet oder erweitert werden, sind die oben aufgeführten Verfahrensschritte durchzuführen.

2.3 Veröffentlichung der Gebiete

Die Europäische Kommission hat die FFH-Gebiete der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region in einer **Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** im Amtsblatt der EU veröffentlicht (EU-ABI. L 12 vom 15.1.2008, S. 1–117 und EU-ABI. L 12 vom 15.1.2008, S. 383–677).

Die Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (vom 26.1.2005, S. 66 – SMBl. NRW. Gl.-Nr. 1000 vom 17.12.2004) bekannt gemacht. Die dort aufgelisteten Gebiete stehen unter gesetzlichem Schutz gem. § 48c Abs. 5 LG.

Bezüglich des VSG Unterer Niederrhein wurden Erweiterungsflächen per Verordnung unter den gesetzlichen Schutz des § 48 Abs. 5 LG gestellt (vgl. GV.NRW.2009, S. 325 vom 29.5.2009).

2.4 Veröffentlichung und Aktualisierung der Standarddatenbögen und der Gebietsbeschreibungen

2.4.1 Veröffentlichung im Internet

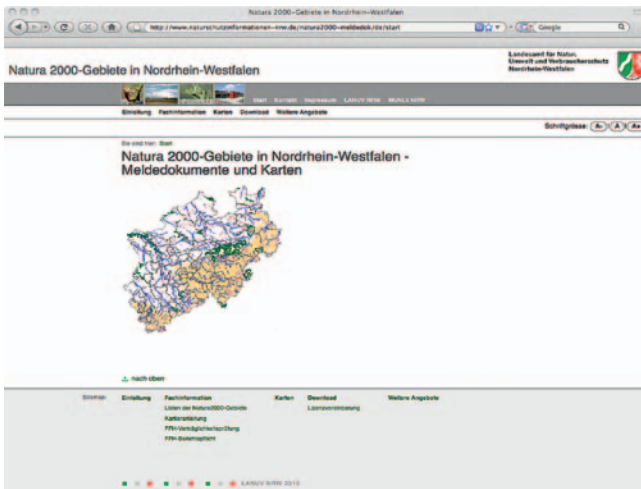
Die Natura 2000-Gebiete werden vom LANUV im Internet im **Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“** veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>; unter: Fachinformationen → Listen der Natura2000-Gebiete).

Für jedes Gebiet werden die Gebietsabgrenzung in einer Karte in einem geeigneten Maßstab sowie der Standarddatenbogen bereitgestellt.

Außerdem wird für jedes Gebiet eine **Gebietsbeschreibung** mit den folgenden gebietspezifischen Angaben veröffentlicht:

- Kurzcharakterisierung des Gebietes
- Güte und Bedeutung des Gebietes
- Arten und Lebensraumtypen für die das Gebiet im Netz Natura 2000 eine Bedeutung hat (Anhang I, II, IV FFH-RL; Anhang I, Art. 4 Abs. 2 V-RL)
- Schutzziele und Maßnahmen für Arten und Lebensraumtypen für die das Gebiet im Netz Natura 2000 eine Bedeutung hat.

Zudem wird eine lagegenaue Darstellung der Lebensraumtypen und Gebietsabgrenzungen bereitgestellt.



Screenshot Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“

2.4.2 Aktualisierung

Das LANUV aktualisiert alle sechs Jahre auf der Grundlage vorliegender Daten die Standarddatenbögen sowie die Gebietsbeschreibungen mit den gebietspezifischen Angaben. Die gebietsbetreuenden Stellen (Landschaftsbehörden, Forstbehörden, Biologische Stationen) geben die ihnen bekannten relevanten Veränderungen in den Gebieten an das LANUV weiter.

Die **Aktualisierung** wird nach den jeweils geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission vorgenommen. Es erfolgt kein automatischer Nachtrag von neu aufgetretenen Lebensraumtypen und Arten.

Die Interessenverbände werden über wesentliche Änderungen der Standarddatenbögen, der Gebietsabgrenzungen oder der Gebietsbeschreibungen vor deren Weiterleitung an das BMU auf geeignete Weise informiert (z.B. in den Arbeitsgruppen, die im Rahmen von gebietspezifischen Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden). Wesentliche Änderungen sind beispielsweise solche, durch die sich eine Änderung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes ergeben. Sollten sich aufgrund der Änderungen aus Sicht der obersten Landschaftsbehörde rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen ergeben, werden diese vorab mit den Beteiligten erörtert.

Darüber hinaus stehen allen Betroffenen die aktuellen Dokumente laufend im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ zur Verfügung (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/>; unter: Fachinformationen → Listen der Natura2000-Gebiete).

2.5 Faktische Vogelschutzgebiete

Ein **faktisches Vogelschutzgebiet** ist ein Gebiet, das nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, obwohl es hätte ausgewiesen werden müssen, weil es zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehört (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 4 V-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat solche geeignetsten Gebiete als Vogelschutzgebiet ausweisen (vgl. EuGH, Urteil vom 2. August 1993, C-355/90, „Santofia-Urteil“).

Für die Rechtsprechung ist hinsichtlich des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wesentlich, ob die EU-Kommission die Gebietsmeldung beanstandet, insbesondere einen Vorbehalt hinsichtlich der Gebietsabgrenzung erklärt hat (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 8. November 2007, 8 C 11523/06). Ob ein Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzuerkennen ist, ist keine Frage planerischer Abwägung, sondern eine gebundene Entscheidung, die voll gerichtlich überprüfbar ist (OVG Schleswig, Urteil vom 15. Februar 2001, 4 L 92/99).



In Nordrhein-Westfalen gilt die Ausweisung von Vogelschutzgebieten als abgeschlossen

Darüber hinaus weist das BVerwG darauf hin, dass das Gebietsausweisungsverfahren für Vogelschutzgebiete mittlerweile weit fortgeschritten und das angestrebte zusammenhängende Netz geschützter Gebiete entstanden ist. Behauptungen, es gebe ein faktisches Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließe, unterliegen daher besonderen Darlegungsanforderungen (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10/07).

In diesem Fall prüft das LANUV anhand der in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien und auf der Grundlage des daraus entwickelten nordrhein-westfälischen Fachkonzeptes, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Ausweisung von Vogelschutzgebieten als abgeschlossen (vgl. Nr. 2.1).

3 Schutzmaßnahmen

3.1 Unterschutzstellung

3.1.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Nr. 2.3) aufgenommenen Gebiete und die Vogelschutzgebiete sind zu **geschützten Teilen von Natur und Landschaft** zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Dies geschieht in der Regel durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG.

In Nordrhein-Westfalen ist die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete durch entsprechende Festsetzungen in den Landschaftsplänen nach § 16 LG, durch ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 42a LG und für Vogelschutzgebiete ergänzend durch den gesetzlichen Schutz nach § 48c Abs. 5 LG im Wesentlichen abgeschlossen.

3.1.2 Alternative Schutzmaßnahmen

Die Unterschutzstellung nach Nr. 3.1.1 kann unterbleiben, soweit unter Sicherstellung der jeweils erforderlichen Drittwirkung einer Schutzausweisung **alternative Schutzmaßnahmen** ergriffen werden und ein **gleichwertiger Schutz** gewährleistet ist (§ 32 Abs. 4 BNatSchG).



Über 80 Prozent der FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen sind als Naturschutzgebiet gesichert



Alternative Schutzmaßnahmen können auch durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden – wie zum Beispiel an den Talgräben der Ems zum Schutz der Helm-Azurjungfer

Bei der Ausweisung als geschützte Teile von Natur und Landschaft sind der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen zu bestimmen (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Es soll auch dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten (vgl. Kasten auf Seite 22) zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-RL oder der V-RL entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Alternative Schutzmaßnahmen können nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen umgesetzt werden. Zu den gleichwertigen, den Schutzzweck gewährleistenden anderen Rechtsvorschriften können insbesondere auch § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope), § 49 LFoG (Schutzwald, Naturwaldzellen), §§ 51, 52 WHG/§ 14 LWG (Wasserschutzgebiete) gehören.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verbietet, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Kriterien zur Beurteilung des gleichwertigen Schutzes sind zum Beispiel die Gebietsgröße, der Einfluss des Erholungsdrucks auf das Gebiet sowie die Gewährleistung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3.2 Raumordnerische Umsetzung

3.2.1 Handlungsbedarf für die Raumordnung

Vor Erlass der nach Nr. 3.1.1 vorzunehmenden naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind für regionalbedeutsame Schutzgebiete (i.d.R. > 10 ha) im **Regionalplan** entsprechende Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft darzustellen. Von dieser Darstellung in Regionalplänen kann nur abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vorliegen. Für die bis zum 13.04.2010 gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete sind entsprechende regionalplanerische Festlegungen bereits erfolgt.

3.2.2 Art der regionalplanerischen Darstellung

Die regionalbedeutsamen Natura 2000-Gebiete sind in den Regionalplänen grundsätzlich als Freiraum mit der Funktion „**Schutz der Natur (BSN)**“ oder „**Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)**“ darzustellen, wobei sich die jeweilige Schutzkategorie nach dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Flächen richtet. Wegen der Großflächigkeit der Gebiete werden häufig teilräumliche Differenzierungen des Schutzes notwendig sein. Dies betrifft vor allem großräumige Natura 2000-Gebiete; sie werden in ihren wesentlichen Teilen als BSN und im Übrigen als BSLE gesichert werden. Zur regionalplanerischen Darstellung holt die Regionalplanungsbehörde eine Empfehlung des LANUV ein.

3.2.3 Überprüfung bestehender raumordnerischer Ziele

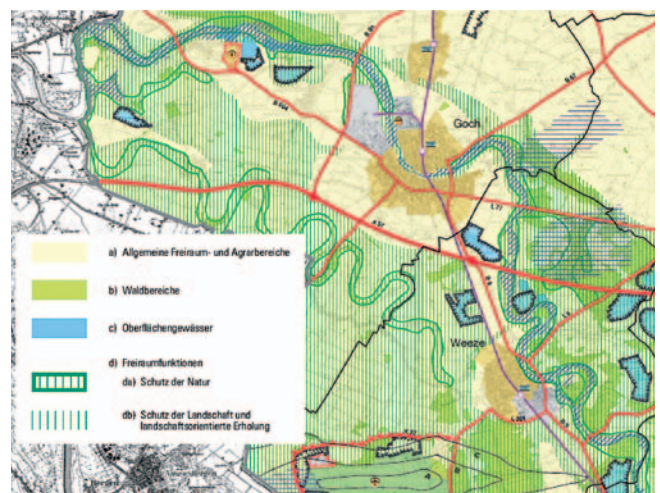
Bei gegebenenfalls künftig zu meldenden, zusätzlichen FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. Nr. 2.2), ist im Meldeverfahren eine Abwägung zwischen einer naturschutzfachlich erforderlichen Gebietsmeldung und entgegenstehenden sozio-ökonomischen Ansprüchen unzulässig. Insofern ist es möglich, dass von der Landesregierung auch Gebiete gemeldet werden, für die andere, dem Naturschutz entgegenstehende raumordnerische Ziele festgelegt sind. Diese zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bestehenden **Ziele der Raumordnung** bleiben nur unberührt,

- wenn sie bereits in Pläne mit Plangewährleistung (vgl. Nr. 4.2.3) bzw. vorhabenbezogene Genehmigungen (vgl. Nr. 4.1.6) umgesetzt wurden
ODER
- wenn im Verfahren zu ihrer Aufstellung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 4.4.2 hinsichtlich der betroffenen Natura 2000-Gebiete durchgeführt wurde, mit dem Ergebnis, dass die Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bestehende Ziele der Raumordnung, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen bezüglich bestehender Konflikte einer Überprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung – vgl. Nr. 4.4.2) und ggf. Änderung gemäß Landesplanungsgesetz.

Eine Beibehaltung bestehender, beeinträchtigender raumordnerischer Ziele ist nur dann möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und zumutbare Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht gegeben sowie bei prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten die Voraussetzung des § 34 Abs. 4 BNatSchG erfüllt sind. Bei Beibehaltung der entgegenstehenden raumordnerischen Ziele soll im Regionalplan angegeben werden, in welchen Bereichen die bei Realisierung der entgegenstehenden Ziele erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (vgl. Nr. 4.1.5.4) durchzuführen sind.

Bei Zielen der Raumordnung, bei denen es sich um Übernahmen in den Raumordnungsplan handelt (z.B. Inhalte von Landes- und Bundesfernstraßenbedarfsplänen) erfolgt die Überprüfung der Planinhalte durch die plangebende Fachbehörde.



Regionalbedeutsame Natura 2000-Gebiete werden in den Regionalplänen mit der Funktion „Schutz der Natur (BSN)“ oder „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ dargestellt

Solange die Natura 2000-Gebiete noch nicht in den Regionalplänen dargestellt sind, haben die nachgeordneten Planungsträger bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob für Plandarstellungen, die im Konflikt zu den Zielen der FFH-RL oder V-RL stehen könnten, bereits auf der Regionalplanebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Ist dies nicht der Fall, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

3.3 Maßnahmenpläne

Nach § 32 Abs. 5 BNatSchG können für die Natura 2000-Gebiete **Maßnahmenpläne** (Bewirtschaftungspläne) selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden. Maßnahmenpläne sind Fachkonzepte, welche die Schutzziele der Verordnungen/Vereinbarungen für die gebietsrelevanten FFH-Arten und -Lebensraumtypen in der Fläche konkretisieren. Sie haben jedoch grundsätzlich keine rechtliche Bindungswirkung für den privaten Grundeigentümer. Ohne eine besondere vertragliche Vereinbarung ist rechtlich bindend nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 3.4) sowie Festsetzungen eines Landschaftsplanes oder die Regelungen einer Schutzgebietsverordnung.

Für FFH-Gebiete, die für Waldlebensraumtypen ausgewiesen wurden, werden als Maßnahmenpläne sogenannte **„Sofortmaßnahmenkonzepte“ (SoMaKo)** durch die zuständigen Regionalforstämter erstellt und mit dem LANUV sowie der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmt.



Für FFH-Gebiete mit Waldlebensraumtypen werden in Nordrhein-Westfalen „Sofortmaßnahmenkonzepte“ (SoMaKo) erarbeitet

Für die nicht überwiegend wegen Waldlebensraumtypen ausgewiesenen FFH-Gebiete werden durch die zuständigen unteren Landschaftsbehörden als Maßnahmenpläne sogenannte **„Maßnahmenkonzepte Offenland“ (MaKo)** erarbeitet und mit dem LANUV abgestimmt. Die unteren Landschaftsbehörden bedienen sich dafür nach Möglichkeit der in den Schutzgebieten tätigen Biologischen Stationen.

Die Erarbeitung der MaKos wird von gebietsbezogenen **„Runden Tischen“** begleitet (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. Oktober 2007, - III 4 - 616.06.00.01) unter Beteiligung der Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie unter Beachtung der mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV), dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) und der Landwirtschaftskammer NRW für die landwirtschaftlichen Flächen abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung zur Erarbeitung von Natura 2000-Maßnahmenkonzepten (MaKos) auf landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen“. Die untere Landschaftsbehörde kann den Kreis der an den Runden Tischen Beteiligten unter Berücksichtigung der Gebietscharakteristik nach eigenem Ermessen modifizieren. Die betroffenen Nutzerverbände sowie die Naturschutzverbände sind jedoch regelmäßig zu beteiligen.

Für die **Vogelschutzgebiete** sind gemäß § 48c Abs. 5 LG Pflege- und Entwicklungspläne durch die unteren Landschaftsbehörden zu erarbeiten. Sie sind mit dem LANUV und soweit Wald betroffen ist auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen. Auf Anforderung der zuständigen unteren Landschaftsbehörde kann die oberste Landschaftsbehörde das LANUV mit der Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten für große, kreisübergreifende Vogelschutzgebiete beauftragen. Die Erarbeitung der Maßnahmenkonzepte für Vogelschutzgebiete erfolgt entsprechend dem Verfahren für die FFH-Gebiete. Für Vogelschutzgebiete, die zugleich FFH-Gebiet sind, ist ein gemeinsames Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.

3.4 Allgemeines Verschlechterungsverbot

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle **Veränderungen und Störungen**, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zu den Erhaltungszielen, den Schutzzweck und den maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes siehe Nr. 4.1.1.3 und Nr. 4.1.3.1.

Dieses allgemeine Verschlechterungsverbot wird nicht – wie im Bundesnaturschutzgesetz (a.F.) – an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger geknüpft. Entscheidend ist vielmehr bei FFH-Gebieten die Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Nr. 2.3) bzw. bei Vogelschutzgebieten, wenn ein entsprechender Schutz nach 3.1 gewährleistet ist.

4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.1 Verträglichkeit von Projekten

4.1.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1.1 Projekte

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „**FFH-Verträglichkeitsprüfung**“ (**FFH-VP**) genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete, als auch auf die Vogelschutzgebiete bezieht). Dies gilt nicht für Projekte, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Es ist somit jeweils im Einzelfall festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „**Projekt**“ darstellt. Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVP) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt (vgl. Begründung des beschlossenen Änderungsantrags zur BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/6780 v. 24.10.2007, Anlage 1). Entsprechendes gilt auch für die naturverträgliche sportliche Nutzung.



Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt

Projekte, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen, sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der unteren Landschaftsbehörde durch den Projektträger anzuzeigen, sofern sie geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Solche Projekte dürften im Regelfall jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen, da sie bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich **Bagatellcharakter** aufweisen. Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, bei denen aufgrund großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze überschritten wird. Gleiches gilt für kleinflächig oder punktuell verbreitete Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten in Natura 2000-Gebieten, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können. Beispiele hierfür finden sich unter Nr. 4.1.4.2.

4.1.1.2 Integrierte Projekte

Projekte lassen sich als **integriertes Projekt** darstellen und bewerten, indem **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ eingeführt worden (vgl. EU-Kommission (2000): Leitfaden zum Natura 2000-Gebietsmanagement nach Art. 6 FFH-Richtlinie, Kap. 4.5.2, vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, Kap. 1.4.1).

Schadensbegrenzungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes **kumulierende Lösungen** anzustreben (**Prinzip der Multifunktionalität**), vgl. beispielsweise für Straßenvorhaben Nr. 3.2.4 ELES (Einführungserlasses zum LG für Eingriffe durch Straßenvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES, Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.3.2009, SMBl. Nr. 911, 791).

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.



Bei einem integrierten Projekt werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen direkt in die Planung mit einbezogen – so lassen sich gegebenenfalls erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden

Auch das BVerwG hat entschieden, dass sich die nachteiligen Wirkungen eines Projektes unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, wenn durch solche Maßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. In diesen Fällen erlaubt das Schutzkonzept die Zulassung des Projektes (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, 5. Leitsatz, Nr. 1.7). In diesem Sinne hat auch das OVG Hamburg entschieden, indem es für ein Projekt vorgesehene Schutzgut bezogene Maßnahmen als geeignet angesehen hat, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auszuschließen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25. August 2008, 5 E 4/05.P, „Kraftwerk Moorburg“).

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (sog. Monitoring) notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts sein. Im Zulassungsverfahren ist in diesem Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**). In diesem Zusammenhang ist es außerdem zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist eine worst-case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die Risiken für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes wirksam ausräumen lassen, ist das Projekt insoweit zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, 6. Leitsatz).

4.1.1.3 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. Nr. 5.1.1) für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- 1.) die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- 2.) die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Kasten auf Seite 10) genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.



In Natura-2000-Gebieten mit Vorkommen der Uferschnepfe müssen geeignete Erhaltungsziele für die Art festgelegt werden

4.1.2 Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Bei der FFH-VP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projekts eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Prüfung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stattfindet, soll die FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieses Verfahrens verbunden werden.

Die UVP und die Prüfung nach der Eingriffsregelung haben in diesem Fall die vorgenannten besonderen Prüfungsvorgaben der FFH-RL und der V-RL in einem eigenen Kapitel gesondert darzustellen und zu bewerten. Soweit bereits eine UVP oder eine Prüfung nach der Eingriffsregelung durchgeführt worden ist, macht das eine FFH-VP nicht entbehrlich. Dasselbe gilt auch für die Verknüpfung mit der Artenschutzprüfung (ASP) (vgl. VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.18).

4.1.3 Maßstäbe (Prüfungsumfang)

4.1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet.

Für die **Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile** eines Natura 2000-Gebietes sind:

- a.) bei FFH-Gebieten: signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.
- b.) bei Vogelschutzgebieten: signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Kasten auf Seite 10).



Bei der FFH-VP sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes zu beachten – zum Beispiel der Erhalt von Bergmähwiesen

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, kein Erhal-

tungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.16).

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden **Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet** mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“ veröffentlicht (vgl. Nr. 2.4.1).

Soweit ein Natura 2000-Gebiet zu einem **geschützten Teil von Natur und Landschaft** erklärt ist (vgl. Nr. 3.1.1), ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Liegt **noch keine Schutzgebietsausweisung** vor, so sind auch andere fachliche Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das betreffende Gebiet (z. B. im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung nach § 15a Abs. 2 LG, Biotopkataster NRW) unter Beachtung der besonderen Ziele der FFH- oder der V-RL heranzuziehen, soweit sie eine Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung beinhalten.

4.1.3.2 Beste einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse

Bei der Bewertung der FFH-Verträglichkeit wird zur Sachverhaltsfeststellung empfohlen, geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe zu berücksichtigen, die den **besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** entsprechen:

- „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete – Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Absätze 3 und 4 FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission, November 2001),
- „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission, Januar 2007),
- „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ (LANA, März 2004),
- „Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (Froelich & Sporbeck, 2002 im Auftrag des MUNLV),
- „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen – Beeinträchtigungen, Erhaltungs-

und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen“ Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (MUNLV, 2004).

- „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Endbericht eines im Auftrag Bundesamtes für Naturschutz (BfN) durchgeführten Forschungsvorhabens, Juni 2007).

4.1.3.3 Methodik und Umfang der Bestandserfassung

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erfasst werden müssen jedoch nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile (vgl. Nr. 4.1.3.1). Je bedeutender ein Lebensraumtyp oder eine Art und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind.

Dabei unterliegen die Methodik und Untersuchungstiefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insofern ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Die Erfassungs- und Bewertungsmethodik ist auch nicht gesetzlich auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Allerdings muss die Methode den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 4. Leitsatz und Rn. 72 ff).



Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem **USchadG** i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

4.1.4 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)

Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor (vgl. Nr. 4.1.5).

4.1.4.1 Erhebliche Beeinträchtigung

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten. Dabei sind auch stoffliche Beeinträchtigungen wie Stickstoffimmissionen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, Rn. 107 ff).

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebietes als solchen“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutratal“).

Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Je schutzwürdiger der Lebensraumtyp oder die Art ist, um derentwillen das Natura 2000-Gebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des Natura 2000-Gebietes verloren gehen. In diesem Zusammenhang hält das BVerwG einschlägige Konventionsvorschläge für eine geeignete Orientierungshilfe zur Beurteilung, ob ein Flächenverlust die **Bagatellgrenze** überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 7. Leitsatz).

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden, unter Berücksichtigung der Gesamtbestandssituation der Gefährdung sowie des Erhaltungszustandes der vom Projekt betroffenen Lebensraumtypen und Arten in Nordrhein-Westfalen.

4.1.4.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung

In folgenden Fällen liegt **in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung** vor – es sei denn, im konkreten Fall bestehen aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel an dieser Einschätzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.10 und 1.11):

- Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder des Gartenbaubetriebes.
- Begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB.
- Schließung von Baulücken im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.
- Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand einschließlich der bisherigen nicht landwirtschaftlichen Nutzung.
- Vorhaben und Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 LG (Negativkatalog der Eingriffsregelung).
- Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen, Unterhaltung von Deichen, Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Unterhaltung von Dränungen.
- Unterhaltung und Ausbau von Wirtschaftswegen und sonstigen gemeindlichen Wander- und Radwegen.
- Ausübung von Sport, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und im Wald.

- Nach § 6b LFoG anzeigepflichtige Maßnahmen des forstlichen Wegebaus zum Aus- und Rückbau sowie zur Instandsetzung vorhandener Forstwirtschaftswegen.
- Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 65 Abs. 1 bis 3 BauO NRW mit Ausnahme der Vorhaben im baulichen Außenbereich nach Nr. 7a, 10, 12, 12b, 12c, 12d, 15, 17, 23, 26, 31 und 32.
- Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 der BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 Metern mit Ausnahme von Abgrabungen, die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Natura 2000-Gebiet haben können.



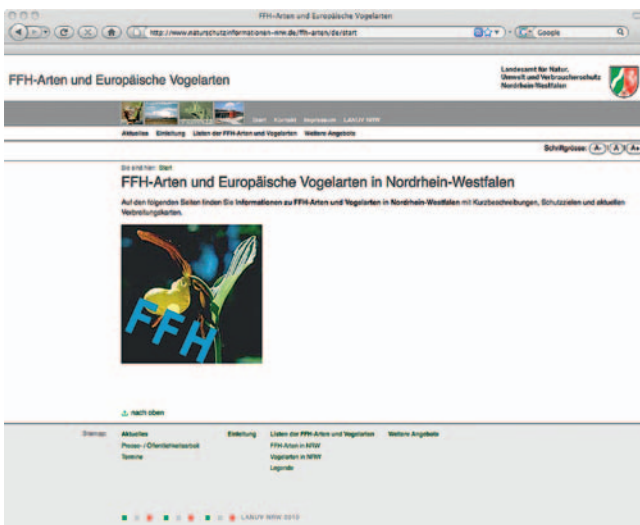
Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft und im Wald führen in der Regel zu keiner erheblichen Beeinträchtigung

Von dieser Regelvermutung ausgenommen sind Projekte, bei denen aufgrund **großräumiger Beeinträchtigungen die Bagatellgrenze** überschritten wird, und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Gleiches gilt für **kleinflächig oder punktuell verbreitete Vorkommen** von Lebensraumtypen oder Arten in Natura 2000-Gebieten, bei denen auch kleinräumige Beeinträchtigungen erheblich sein können. Beispiele dafür sind:

- landesweite extrem seltene Lebensraumtypen mit einer geringen Gesamtfläche in Nordrhein-Westfalen (z. B. Salzstellen (1340), nährstoffarme Gewässer (3110), Kalkpioniergrasen (6110), lebende Hochmoore (7110), Kalktuffquellen (7220), kalkreiche Niedermoores (7230), Fels- und Schutthaldenbiotope (8160)).
- landesweit extrem seltene Arten mit einer geringen Populationsgröße und kleinflächigen Lebensstätten in Nordrhein-Westfalen (z. B. Laichgewässer von

Gelbbauchunke; Brutbäume von Eremit oder Hirschkäfer; Höhlenbäume mit Wochenstubenquartieren von Bechsteinfledermaus oder Mopsfledermaus; Dachstuhl mit Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs; Gräben mit Vorkommen von Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer oder Schlammpeitzger; Wegränder und Deiche mit Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings; Grünlandbereiche mit Vorkommen von Bauchiger und Schmäler Windelschnecke, Skabiosen-Schneckenfalter oder Blauschillerndem Feuerfalter; Gewässerabschnitte mit Vorkommen von Flussperlmuschel, Gemeiner Flussmuschel oder Steinkrebs; Wuchsorte von Kriechender Scheiberich, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn; Brutplätze von Wiesenweihe, Rotschenkel, Bekassine, Wachtelkönig, Haselhuhn, Schwarzstorch, Braunkehlchen). Informationen zu den Arten, ihren Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/start>).



Screenshot Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“

Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (dazu gehören auch solche im Bereich von Sport, Freizeit und Erholung) und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.

Wenn im Einzelfall vernünftige Zweifel daran bestehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden, hat die zuständige Landschaftsbehörde den Projektträger über die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Nr. 4.1.2) zu informieren.

4.1.5 Ausnahmevoraussetzungen

Wenn ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, darf es abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn folgende **Ausnahmevoraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.1 und 4.1.5.2) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.3) UND
- ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.4).

4.1.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Projekt u.a. nur zulässig, wenn **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Projekte im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Projekt zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Projekt verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH- und V-RL geschützten Interessen. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

4.1.5.2 Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten

Ein Sonderfall besteht, wenn im Gebiet **prioritäre natürliche Lebensraumtypen** oder **prioritäre Arten** vom Projekt betroffen werden können, und diese gemäß Nr. 4.1.4.1 erheblich beeinträchtigt werden.

In diesem Fall können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang stehen mit:

- der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor die zuständige Behörde über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG; zum Verfahren vgl. Nr. 4.4.1.5).

Die Stellungnahme der Europäischen Kommission ist in der Abwägung über die Zulassung oder Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Die Behörde ist zwar nicht an die Stellungnahme der Europäischen Kommission gebunden, kann davon jedoch nur in sachlich begründeten Fällen abweichen (vgl. Nr. 4.4.1.6).



Der Eremit ist eine von nur drei prioritären FFH-Arten, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen

Liste der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten der FFH-RL

1.) Prioritäre Lebensraumtypen:

- 1340: Salzwiesen im Binnenland
- 6110: Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6230: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7110: Lebende Hochmoore
- 7210: Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
- 7220: Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 8160: Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 9180: Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91D0: Moorwälder
- 91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion Albae).

2.) Prioritäre Arten:

- 1078: Spanische Flagge (Euplagia (Callimorpha, Panaxia) quadripunctaria)
- 1084: Eremit (Osmoderma eremita)
- 1093: Steinkrebs (Austroptamobius torrentium)

4.1.5.3 Zumutbare Alternative

Bei der **Alternativenprüfung** ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Projekt ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist, ob es Alternativlösungen für den Standort (z.B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z.B. durch Änderung der Entwurfs-elemente, Bauwerke).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Projektes ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachge-

wiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99, Nr. 2.4). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie die Projektziele genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen.

Im Ergebnis muss die Bewertung zumutbarer Alternativen sämtliche mit dem Projekt verbundenen wesentlichen Aspekte umfassen, wie zum Beispiel die inhaltliche Gleichwertigkeit, die ökologischen Auswirkungen, die Wirtschaftlichkeit und die zeitgerechte Realisierbarkeit.

4.1.5.4 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs (der „Kohärenz“) des Netzes Natura 2000 (**Kohärenzsicherungsmaßnahmen**) vorzusehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Art und Umfang der Maßnahmen sind einer Abwägung nicht zugänglich, d. h. es hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das Netz Natura 2000 zu erfolgen.

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an den erheblichen Beeinträchtigungen auszurichten, derentwegen sie ergriffen werden. Der Funktionsbezug bestimmt Art und Umfang der Maßnahmen sowie den zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der Gebietsbeeinträchtigung und den Maßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit be-

steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 12. und 13. Leitsatz).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen in der Regel zeitlich so durchgeführt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam werden (bei baulichen Beeinträchtigungen zum Beginn der Bauarbeiten, bei betrieblichen Beeinträchtigungen bei Inbetriebnahme).

Falls nur geringe Funktionsbeeinträchtigungen auftreten, kann es ausreichend sein, die Beeinträchtigungen innerhalb des konkret betroffenen Gebietes auszugleichen. Bei Flächenverlusten von Lebensraumtypen oder Lebensräumen gebietsrelevanter Arten und schweren Funktionsbeeinträchtigungen kann es dagegen nötig sein, neue Lebensräume für das Netzwerk Natura 2000 zu schaffen und entsprechende Flächen nachzumelden. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten **„Kompensationsräume“** an, die die Abgrenzung der biogeographischen Regionen aufnehmen. Eine Karte der Kompensationsräume ist vom LANUV im Internet veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf).

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben (vgl. Nr. 4.1.1.2).

Die zuständige Behörde unterrichtet nach ihrer Entscheidung über das Projekt, die Europäische Kommission über die getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Unterrichtung erfolgt über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU (vgl. zum Verfahren Nr. 4.4.1.6).

4.1.6 Bestandsschutz

Zulassungen von Vorhaben und Maßnahmen, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-VP nach §§ 34 ff BNatSchG jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 9. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen.

Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z. B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungs-

genehmigung), durch die ein Vorhaben zugelassen worden ist.

Zu den gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen zählen z. B. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Gewässern oder technische Einrichtungen zur Einhaltung des Standes der Technik bei bestehenden Anlagen.



Für Zulassungen von Vorhaben wie z.B. Abgrabungsgenehmigungen, die vor dem 9. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind, besteht ein Bestandsschutz

Im Übrigen wird bzgl. der Erweiterung von vorhandenen, legal ausgeübten Nutzungen und von genehmigten Anlagen auf die Regelungen in Nr. 4.1.4.2 vorletzter Absatz hingewiesen.

4.2 Verträglichkeit von Plänen

Nach § 36 BNatSchG sind auch Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG zu überprüfen. Dabei sind die Regelungen unter Nr. 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.2.1 Begriffsbestimmungen

Pläne im Sinne der Vorschrift von § 36 BNatSchG sind zum Beispiel:

1.) Gesamtplanungen

- Raumordnungspläne:
 - Landesentwicklungsplan NRW (§ 17 LPIG)
 - Regionalplan (§ 19 LPIG)
 - Braunkohlenplan (§ 44 LPIG)
- Bauleitplanung:
 - Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB)
 - Bebauungsplan (§ 9 BauGB) einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne (§ 12 BauGB), vereinfachter Verfahren (§ 13 BauGB), Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)
 - Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2.) Fachplanungen

- Verkehrsplanungen nach
 - § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - § 13 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
 - § 2 Abs. 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
 - § 37 Straßen- und Wegegesetz (StrWG)
- Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG)
- Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG)
- Abfallwirtschaftsplan (§ 29 Abs. 1 KrW-/AbfG)
- Luftreinhalteplan (§ 47 BImSchG)
- Lärmaktionsplan (§ 47d BImSchG)
- Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2a BBergG)
- Sanierungspläne (§ 13 BBodSchG).

Die Verpflichtung zur Durchführung der FFH-VP für Raumordnungspläne nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG sowie Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt sich unmittelbar aus den für diese Planungen geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 36 Satz 2 BNatSchG).

4.2.2 Abstände in der Bauleitplanung

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines **Mindestabstands von 300 m** zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Diese Regelvermutung gilt nicht für Planfeststellungs- ersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Ansonsten gilt für die FFH-VP die Nr. 4.1 entsprechend.



Bei einem Mindestabstand von 300 m zwischen Baugebieten und Natura 2000-Gebieten liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vor

4.2.3 Plangewährleistung

Zumindest solche Pläne, in denen über die Behördenverbindlichkeit hinaus vor dem 9. Mai 1998 Rechte für Dritte begründet worden sind, deren Entzug den Tatbestand einer Enteignung oder einer entschädigungspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums darstellen würde, bleiben von den Verpflichtungen der §§ 34 ff BNatSchG unberührt.

Beispiele für solche Pläne sind unter anderem rechtsverbindliche Bebauungspläne (§ 9 BauGB) und rechtsverbindliche Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Beispiele für Pläne ohne Plangewährleistung sind der Landesentwicklungsplan NRW, die Regionalpläne, Linienbestimmungen und in der Regel die Flächennutzungspläne.

Für Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (hier:

Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings festgestellt, dass diese in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Normenkontrolle unterlägen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2007, 4 CN 3.06). Vorstehende Vorschrift versetze die Gemeinden in die Lage, die bauliche Entwicklung privilegierter Vorhaben im Außenbereich planerisch zu steuern. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfülle der Flächennutzungsplan mithin eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion.

4.3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

4.3.1 Baurecht

Die FFH-VP gemäß § 34 BNatSchG wird auf Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht angewendet, weil sie nach § 1a Abs. 4 BauGB schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ggf. durchzuführen ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist ein Unterfall des Bebauungsplans nach § 30 BauGB, so dass Vorhaben danach keiner FFH-VP mehr unterliegen.

Eine FFH-VP ist ferner nicht für Vorhaben erforderlich, die nach § 33 BauGB während der Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden, da auch hier die FFH-VP bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt.

Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie die eine Planfeststellung ersetzenden Bebauungspläne erfordern dagegen eine FFH-VP nach § 34 BNatSchG (§ 29 Abs. 2 BauGB). Ist die FFH-VP schon beim Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt worden, bedarf es einer solchen bei der Zulassung eines Vorhabens im Bereich dieser Satzung nicht mehr.

Wie unter Nr. 4.1.4.2 im Einzelnen aufgeführt, bedarf es in den dort genannten Fällen einer FFH-VP grundsätzlich nicht bei der Schließung von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB sowie bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und bei begünstigten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB.

4.3.2 Naturschutzrecht

Die Vorschrift des § 34 Abs. 7 BNatSchG befasst sich mit dem Verhältnis der FFH-VP zu anderen Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft und für gesetzlich geschützte Biotope. Danach sollen die Vorschriften über die FFH-VP nur insoweit Anwendung finden, als die Schutzvorschriften z. B. in Naturschutzverordnungen oder nach § 30 BNatSchG keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Strengere Regeln in Naturschutzverordnungen können sich z. B. aus dem besonderen Schutzzweck und den Erhaltungszielen für Lebensraumtypen und Arten oder aus den erlassenen Geboten und Verboten ergeben. Das Gesetz folgt hier dem Grundsatz, dass die jeweils strengeren Vorschriften zum Schutz der Natur einschließlich der Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen Anwendung finden sollen.

4.4 Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.4.1 Zuständigkeit und Verfahren bei Projekten

4.4.1.1 Zuständigkeit

Die FFH-Verträglichkeit eines Projekts wird von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder die Entgegennahme einer Anzeige¹ zuständig ist (sog. **Huckepack-Verfahren** durch die **verfahrensführende Behörde**). Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene oder bei Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde (§ 48d Abs. 2 LG).

4.4.1.2 Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzu beziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich (vgl. LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.1).

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

4.4.1.3 Darlegungen des Projektträgers

Der **Projektträger** hat die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit und ggf. der Ausnahmevoraussetzungen (vgl. Nr. 4.1.5) erforderlichen Unterlagen in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren vorzulegen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Zur optimalen Verfahrensvorbereitung empfiehlt es sich in der Regel, bei **UVP-pflichtigen Projekten** in einem Scoping-Termin Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden FFH-VP sowie sonstige für ihre Durchführung erhebliche Fragen zu erörtern. In diesem Falle

¹ Die Pflicht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit gilt nicht für Anzeigen nach § 15 BImSchG. § 15 BImSchG dient lediglich der Feststellung, ob die geplante Änderung einer genehmigten Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

sind, sofern nicht ohnehin bei der Zulassung des Projekts nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP durchzuführen ist, die Bestimmungen des § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen) entsprechend anzuwenden. Bei UVP-pflichtigen Projekten empfiehlt sich in der Regel zur Konzentration und Beschleunigung der FFH-VP, dass der Projektträger sich bei der Erstellung der von ihm zu erbringenden Darlegungen eines besonderen Sachverständigengutachtens bedient.



Bei UVP-pflichtigen Projekten wie dem Bau von Kraftwerken sollten die Inhalte der FFH-VP im Scoping-Termin erörtert werden

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der FFH-VP wird empfohlen, dass der Projektträger das standardisierte „**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teile A.) und B.)**“ (Anlage 1) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Die Verwendung des Protokolls empfiehlt sich insbesondere in solchen Fällen, in denen eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit oder ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden (Stufe II und III). Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/>; unter: Downloads).

Darlegungen zu Stufe I

Im Rahmen der **FFH-Vorprüfung** hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben beizubringen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.2.4 und EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2):

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität

und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Sofern im Anschluss an die FFH-Vorprüfung eine vertiefende FFH-VP durchzuführen ist, sind auf der Stufe der FFH-Vorprüfung keine weiteren Unterlagen oder gesonderten Dokumentationen erforderlich.

Darlegungen zu Stufe II und III

Im Rahmen der **vertiefenden FFH-VP** und ggf. im Rahmen des **Ausnahmeverfahrens** sind vom Projektträger in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung die folgenden Angaben zu machen (nach LANA (2004): Arbeitspapier zur FFH-VP, Kap. 2.3):

- Darstellung der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten einschließlich der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nr. 4.1.3.1). Dabei sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten besonders hervorzuheben.
- Beschreibung des Projekts und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation).
- Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte (vgl. Nr. 4.1.4).
- Darstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Vermeidung oder Minimierung sonst möglicher erheblicher Beeinträchtigungen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.1.2).

- ggf. Alternativenprüfung und Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die beabsichtigte Zulassung des Projekts (vgl. Nr. 4.1.5).
- ggf. Darstellung der vorgesehenen Kohärenz sicherungsmaßnahmen und ihre Eignung zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.5.4).



Bei der FFH-VP wird ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind – zum Beispiel Beeinträchtigungen des Hirschkäfers

4.4.1.4 Stellungnahme der Landschaftsbehörde

Die verfahrensführende Behörde holt zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Verträglichkeit des Projekts eine **Stellungnahme der Landschaftsbehörde** ihrer Verwaltungsebene ein. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Projektträger nach Nr. 4.4.1.3 gemachten Angaben.

Die Landschaftsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter besonderer Berücksichtigung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten (vgl. Nr. 4.1.3.1).
- Beurteilung von möglichen Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nr. 4.1.1.2).
- Beurteilung der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.4).

- Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Naturschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, ggf. der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 4.1.5).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die verfahrensführende Behörde (Ablehnung, Zulassung, Nebenbestimmungen).

Die Landschaftsbehörde holt in bedeutenden Fällen eine Stellungnahme des LANUV ein. Sofern gebietsrelevante FFH-Arten und -Lebensraumtypen im Wald bzw. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen sind, holt sie die Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bzw. der Landwirtschaftskammer NRW ein.

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das **„Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil C.“** (Anlage 1) verwendet.

4.4.1.5 Stellungnahme der Europäischen Kommission

Sind prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten vom Projekt direkt betroffen, so ist in den Fällen des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vor der Entscheidung über das Projekt von der verfahrensführenden Behörde eine **Stellungnahme der Europäischen Kommission** einzuholen (vgl. Nr. 4.1.5.2).

Die verfahrensführende Behörde übersendet zu diesem Zweck der obersten Landschaftsbehörde zur Weiterleitung an das BMU die zur Beurteilung durch die Europäische Kommission notwendigen Unterlagen. Hierzu verwendet sie das Formblatt des BMU für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Anlage 2). Die Unterlagen umfassen außerdem die nach Nr. 4.4.1.3 vom Projektträger im Zulassungsantrag gemachten Angaben, ergänzt um die nach Nr. 4.4.1.4 von der beteiligten Landschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme und die von der verfahrensführenden Behörde danach vorgesehene Entscheidung.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet gleichzeitig ihre zuständige oberste Landesbehörde auf dem Dienstweg durch Übersendung einer Kopie der Unterlagen.

Ist für die Zulassung oder Durchführung eines Projekts eine Bundesbehörde zuständig, erfolgt die Unterrichtung der obersten Landschaftsbehörde durch die in diesem Verfahren beteiligte Landschaftsbehörde.



Sind prioritäre natürliche Lebensraumtypen wie Hochmoore vom Projekt betroffen, muss eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden

4.4.1.6 Entscheidung über Zulassung oder Durchführung des Projektes durch die verfahrensführende Behörde

Die verfahrensführende Behörde bezieht die nach Nr. 4.4.1.4 von der beteiligten Landschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme in ihre Entscheidung über **Zulassung oder Durchführung des Projektes** ein. Das Gleiche gilt ggf. für die nach Nr. 4.4.1.5 eingeholte Stellungnahme der Europäischen Kommission. Sie ist dabei zwar nicht an die Stellungnahme der Landschaftsbehörde bzw. der Europäischen Kommission gebunden, kann davon jedoch nur in sachlich begründeten Fällen abweichen. In diesen Fällen muss die Behörde in ihrer Entscheidung darlegen, warum sie dem Entscheidungsvorschlag der Landschaftsbehörde bzw. den Argumenten der Kommission nicht folgt.

In der Entscheidung werden die notwendigen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie die zur Erhaltung der Kohärenz von Natura 2000 ggf. vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements festgesetzt.

In der Regel reicht es aus, wenn die verfahrensführende Behörde für ihre Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung des Projektes das „**Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, Teil D.)**“ (Anlage 1) verwendet.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die zuständige Landschaftsbehörde über ihre Entscheidung und die entsprechenden naturschutzfachlich relevanten Nebenbestimmungen, einschließlich der erteilten Ausnahmen.

Sofern die höhere Landschaftsbehörde zuständig ist, informiert diese die untere Landschaftsbehörde über die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die Europäische Kommission über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU über ggf. getroffene Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Hierzu verwendet sie das Formblatt des BMU für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Anlage 2).

4.4.1.7 Berichte über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Die untere Landschaftsbehörde berichtet der höheren Landschaftsbehörde jährlich über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-VPen. Dieser Bericht beinhaltet auch die im Rahmen der FFH-VPen festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. erforderlichen Maßnahmen des Risikomanagements sowie die ggf. notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Der Bericht wird in einem geeigneten Berichtsformat aufbereitet, das von der obersten Landschaftsbehörde vorgegeben wird (z. B. mit einer „Datenbank FFH-VP/ASP“). Diese Angaben werden auch an das LANUV zur Veröffentlichung im Internet weitergeleitet.

4.4.2 Verfahren bei Plänen

Die Verträglichkeit eines Plans wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren von der für dieses Verfahren zuständigen Behörde geprüft. Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen. Dies bedeutet auch, dass die Prüfung der Zulässigkeit (einschließlich Alternativenprüfung und Ausnahmegrund) und die Festlegung des erforderlichen Ausgleichs unter Umständen auf verschiedene Plan- oder Genehmigungsverfahren verteilt werden muss.

Im Übrigen gilt für das Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit die Nr. 4.4.1, soweit erforderlich, sinngemäß.

Bereits auf Ebene der Regionalplanung lassen sich integrierte Projekte (vgl. Nr. 4.1.1.2) darstellen und bewerten. Die regionalplanerische Darstellung ist zulässig und angemessen, wenn durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

4.4.3 Sonstige Verfahrensfragen

4.4.3.1 Verfahren bei Windkraftanlagen

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Für die **Verträglichkeit von Windkraftanlagen** wird auf den Windkraft-Erlass (WKA-Erl. - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005, SMBl. Nr. 2310), insbesondere Nrn. 8.1.4 und 8.2.1, verwiesen. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.



Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Windkraftanlagen gilt in Nordrhein-Westfalen „Windkraft-Erlass“

4.4.3.2 Verfahren bei Gewässerbenutzungen

Die FFH-VP für die Erlaubnis und Bewilligung von **Gewässerbenutzungen** richtet sich ab dem 1. März 2010 ausschließlich nach § 34 BNatSchG. Im Rahmen der Zulassung von Gewässerbenutzungen hat die Wasserbehörde ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Behörden die Beachtung aller für die Entscheidung einschlägigen Vorschriften (z.B. naturschutzrechtliche Anforderungen) sicherzustellen.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.

4.4.3.3 Verfahren bei der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen

Nach § 35 BNatSchG ist bei Freisetzungen **gentechnisch veränderter Organismen (GVO)** und bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung von rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Produkten, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen ggf. die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Bei **Freisetzungen** von GVO ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zuständige Behörde für die Durchführung der FFH-VP.

Bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen **Nutzung** bereits genehmigter GVO besteht für die FFH-VP als im „Huckepackverfahren“ durchzuführende Prüfung kein entsprechendes Genehmigungs- bzw. Trägerverfahren. Es handelt sich insofern um Projekte, die nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der unteren Landschaftsbehörde durch den Projektträger anzuzeigen sind, sofern sie geeignet sind ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Nr. 4.1.1.1). Die untere Landschaftsbehörde ist in diesen Fällen für die Durchführung der FFH-VP zuständig. Sie kann sich durch das LANUV und die Landwirtschaftskammer NRW fachlich beraten lassen, ob im konkreten Fall die Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgüter eine FFH-VP rechtfertigen.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die FFH-VP wird auf die Ausführungen in Nrn. 4.1 und 4.4.1 verwiesen.

4.4.3.4 Verfahren bei gestuften Zulassungen

Bei gestuften Zulassungen ist die FFH-VP – soweit möglich – in einem frühen Verfahren entsprechend seinem Konkretisierungsgrad und, soweit der Gegenstand des Verfahrens es zulässt, abschließend durchzuführen.

5 Monitoring und Berichtspflichten

5.1 Begriffsbestimmungen

5.1.1 Erhaltungszustand

5.1.1.1 Erhaltungszustand einer Art

Nach Art. 1 i) FFH-RL kann der **Erhaltungszustand einer Art als „günstig“** bezeichnet werden, wenn eine Art auf Grund ihrer Populationsdynamik ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiter bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zukunft vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum das langfristige Überleben der Populationen sicherstellt.

5.1.1.2 Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums

Nach Art. 1 e) FFH-RL kann der **Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als „günstig“** bezeichnet werden, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen die er einnimmt dauerhaft mindestens stabil sind, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne von Nr. 5.1.1.1 günstig ist.



Der Lebensraumtyp „Trockene Heidegebiete“ befindet sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand

5.1.2 Biogeografische Regionen

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde Europa in mehrere biogeografische Regionen eingeteilt, von denen Nordrhein-Westfalen der atlantischen sowie der kontinentalen Region angehört. Diese beiden Regionen lassen sich mit den sechs nordrhein-westfälischen Großlandschaften überlagern und repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes bzw. des Berglandes.

1.) Atlantische Region

- Niederrheinisches Tiefland (D35a)
- Kölner Bucht, Niederrheinische Bucht (D35b)
- Westfälische Bucht, Westfälisches Tiefland (D30, D31, D34)

2.) Kontinentale Region

- Weserbergland (D36, D46)
- Eifel, Siebengebirge (D44, D45)
- Bergisches Land, Sauer-/Siegerland (D38, D39).

5.2 Notwendigkeit des Monitorings und der Berichterstattung

5.2.1 Monitoring der FFH-Lebensraumtypen und -Arten (Art. 11 FFH-RL)

Die Notwendigkeit zur Durchführung des Monitorings der FFH-Lebensraumtypen und -Arten ergibt sich aus Art. 11 FFH-RL. Demnach sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie der FFH-Arten der Anhänge II, IV und V FFH-RL zu überwachen. Dabei werden die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigt.

5.2.2 Bericht über die aufgrund der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen (Art. 17 FFH-RL)

Nach Art. 17 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle sechs Jahre der Europäischen Kommission einen Bericht über die aufgrund der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen zu übermitteln. Der Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II. Darüber hinaus enthält der Bericht die wichtigsten Ergebnisse des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.1). Er enthält keine Angaben zu Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen und Arten in einzelnen Natura-2000-Gebieten.

Hieraus erstellt die Europäische Kommission spätestens nach zwei Jahren einen zusammenfassenden Bericht.

Die Berichtsteile, die einen Mitgliedstaat betreffen, werden den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten zugeleitet.

5.2.3 Bericht über die aufgrund der V-RL erlassenen Vorschriften (Art. 12 V-RL)

Nach Art. 12 V-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle drei Jahre der Europäischen Kommission einen Bericht über die Anwendung der aufgrund der V-RL erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu übermitteln. Hieraus erstellt die Europäische Kommission alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht. Die Berichtsteile, die einen Mitgliedstaat betreffen, werden den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

5.2.4 Monitoring der europäischen Vogelarten

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist durch den Bund und die Länder u.a. der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten zu überwachen. Dazu muss das Monitoring sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden.



Die Länder sind dazu verpflichtet, den Erhaltungszustand von europäischen Vogelarten wie dem Eisvogel zu überwachen

5.3 Verfahren

5.3.2 Zuständigkeit

5.3.2.1 Monitoring nach Art. 11 FFH-RL und Bericht nach Art. 17 FFH-RL

Das LANUV koordiniert alle Tätigkeiten, die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.1), für den Bericht nach Art. 17 FFH-RL (vgl. Nr. 5.2.2) sowie für das Monitoring der europäischen Vogelarten nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 5.2.4) erforderlich sind. Es trägt die notwendigen Informationen über den Erhaltungszustand der FFH-Arten und -Lebensraumtypen in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Nr. 5.1.2) zusammen, und setzt diese nach den jeweils geltenden Vorgaben der Europäischen Kommission in eine „Ampel-Bewertung“ des Erhaltungszustandes um (vgl. Nr. 5.3.2.2).

Das LANUV stellt das Benehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW her, soweit Wald betroffen ist und legt den von ihm ausgearbeiteten Berichtsentwurf der obersten Landschaftsbehörde vor. Die oberste Landschaftsbehörde prüft nach Maßgabe von Art. 11 und 17 FFH-RL den Berichtsentwurf und entscheidet abschließend über den Bericht, der als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum nationalen Bericht über das BMU an die Europäische Kommission übermittelt werden soll.

Die Ergebnisse der FFH-Berichte werden vom LANUV im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Berichtspflicht in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-bericht/>). Die Interessenverbände werden über die Ergebnisse der FFH-Berichte vor deren Weiterleitung an das BMU auf geeignete Weise informiert (z.B. in Regionalgesprächen oder in den Arbeitsgruppen, die im Rahmen von gebiets-spezifischen Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden).

5.3.2.2 Bericht nach Art. 12 V-RL

Die höhere Landschaftsbehörde berichtet der obersten Landschaftsbehörde alle drei Jahre über die Maßnahmen, die innerhalb und außerhalb der Vogelschutzgebiete für die Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 V-RL durchgeführt wurden. Dies erfolgt auf der Grundlage der bei den unteren Landschaftsbehörden, den Biologischen Stationen und ggf. den Regionalforstämtern vorliegenden Daten.

5.3.2 Methodik

5.3.2.1 ABC-Bewertungsverfahren

Mit dem von der Umwelt-Ministerkonferenz (UMK) genehmigten, bundesweit einheitlichen „**ABC-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand von lokalen Beständen eines Lebensraumtyps oder einer Art klassifiziert. Die folgenden drei Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und anschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

- a.) Für Arten:
 - Zustand der Population
 - Habitatqualität
 - Beeinträchtigungen
- b.) Für Lebensraumtypen:
 - Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
 - Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
 - Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

- A: $3xA$ oder $2xA+1xB$
- B: alle anderen Kombinationen
- C: $3xC$ oder $2xC+1xA$ bzw. $2xC+1xB$.

Die ABC-Bewertungsformulare der Arten und Lebensraumtypen werden vom LANUV im Internet als Download zur Verfügung gestellt:

- für FFH-Arten und europäische Vogelarten: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/>; unter: Listen der FFH- und Vogelarten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads → Kartierung/Erhebungsbogen
- für FFH-Lebensraumtypen: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/>; dort jeweils bei den einzelnen Lebensraumtypen).

5.3.2.2 Ampel-Bewertungsverfahren

Mit dem „**Ampel-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand auf Ebene von biogeografischen Regionen (vgl. Nr. 5.1.2) klassifiziert. Die folgenden vier Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und anschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-Kommission (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 (DocHab-04-03/03-rev.3)).

- a.) Für Arten:
 - Verbreitungsgebiet
 - Population
 - Lebensraum der Art
 - Zukunftsaussichten
- b.) Für Lebensraumtypen:
 - Verbreitungsgebiet
 - Fläche des Lebensraumtyps
 - Spezifische Strukturen und Funktionen, lebensraumtypische Arten
 - Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor.



Die Bechsteinfledermaus befindet sich in Nordrhein-Westfalen in einem schlechten Erhaltungszustand

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt.

6 Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben	
Plan-/Projekttyp:	<input type="checkbox"/> Regionalplan <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren <input type="checkbox"/> Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG Baurechtliches Vorhaben gemäß: <input type="checkbox"/> § 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 35 BauGB <input type="checkbox"/> Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Sonstige Pläne/Projekte gemäß: <input type="checkbox"/> _____
Plan/Projekt (Bezeichnung):	_____
Plan-/Projekträger (Name):	_____ Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div>	
Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)	
(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)	
Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit	
(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)	
Nur wenn Frage in Stufe I „nein“: Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind: 4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.	
Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind) <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage. <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.	

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)**Allgemeine Angaben**

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: _____

Name des Natura 2000-Gebietes: _____

Lage des Plan/Projekt: innerhalb des Natura 2000-Gebietes außerhalb des Natura 2000-GebietesAndere Pläne/Projekte: im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhandenPrioritäre Lebensraumtypen/Arten: im Natura 2000-Gebiet vorhanden**Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten**

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Projekt betroffene(r)
Lebensraumtyp/Art:***Lebensraumtyp oder Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)*Auswirkung des Plans/Projekt: keine nicht erhebliche Beeinträchtigung
 erhebliche Beeinträchtigung **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).

Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Landschaftsbehörde: _____	
Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
<p>1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen.</p> <p><u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.</p> <p><u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.</p> <p>Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann.</p> <p><u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> <p><i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> </div>	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) <input type="checkbox"/> nein	
Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)	
Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)	
Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i> </div>	
<p>Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.</i> </div>	

Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL

Mitgliedstaat :

Datum :

**Unterrichtung der Europäischen Kommission
gemäß Art. 6 Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
(Richtlinie 92/43/EWG)**

Unterlagen übermittelt zur/

Information/
(art. 6(4).1)

Stellungnahme/

(art. 6(4).2)

Zuständige einzelstaatliche Behörde :

Anschrift :

Ansprechpartner :

Tel., Fax, E-Mail :

1. PLAN BZW. PROJEKT

Name u. Kode des betreffenden Natura-2000Gebiets :

Das Gebiet ist

ein besonderes Schutzgebiet (SPA) laut
Vogelschutz-Richtlinie

ein Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung (SCI) vorgeschlagen gemäß der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

schließt einen prioritären Lebensraum/
eine prioritäre Art ein

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, das dieses Gebiet beeinträchtigt:

2. NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet :

Anmerkung: Diese Zusammenfassung sollte sich auf die erwarteten Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten konzentrieren, für die das Gebiet für "Natura 2000" vorgeschlagen wurde, die entsprechenden Karten enthalten und die bereits beschlossenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschreiben.

3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Zusammenfassung der vom Mitgliedstaat untersuchten Alternativlösungen :

Gründe, aus denen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluß gekommen sind, daß es keine Alternativlösungen gibt

4. ZWINGENDE GRÜNDE

Begründung, warum dieser Plan/dieses Projekt dennoch durchgeführt werden darf :

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (wenn kein prioritärer Lebensraum/ keine prioritäre Art vorhanden ist)

Gesundheit des Menschen

Öffentliche Sicherheit

Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kurzbeschreibung des Grundes :

5. KOHÄRENZSICHERUNGSMASSNAHMEN

Vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Terminplan :



Teil II: Artenschutz

**Verwaltungsvorschrift
zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung
der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
(VV-Artenschutz)**

**Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010,**

– III 4 - 616.06.01.17 –

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Die Vorschriften zum Habitatschutz werden in der VV-Habitatschutz geregelt (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.18).

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.



Die strengen Artenschutzbestimmungen gelten für FFH-Anhang IV-Arten wie die Wildkatze sowie für europäische Vogelarten

Mit der VV-Artenschutz werden ausschließlich Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von **Planungs- oder Zulassungsverfahren** getroffen. Nicht geregelt wird der so genannte „Jedermann“-Vollzug des Artenschutzes für den privaten Bereich. Ebenso wird der Artenschutz bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (vgl. § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) sowie bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht berücksichtigt.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung gilt der Leitfaden **„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“** des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten **Umweltschadengesetzes (USchadG)** i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

Zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen richtet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Weitere Mitglieder können durch das MKULNV bestimmt werden.

1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am **1. März 2010 in Kraft**. Die VV-Artenschutz basiert auf diesem neuen Gesetz.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten). Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Im Übrigen können die Länder vom Recht des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG).

2 Artenschutzprüfung

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.



Bei Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben müssen die europäischen Bestimmungen zum Artenschutz geprüft werden

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

Bei einer ASP beschränkt sich der **Prüfungsumfang** auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

2.2.1 Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten¹ ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).

¹ Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei ASPen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der VV-Artenschutz nicht weiter behandelt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die in Nr. 2.1 genannten Vorhaben folgenden **Sonderregelungen**: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor (vgl. Anlage 1, Nr. 5.). Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt (vgl. Anlage 1, Nr. 3.). Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie Bruthöhlen des Scharzspechtes dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur **Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen** (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten FFH-Anhang IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen.

2.2.2 Methodik und Umfang der Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie de-

ren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

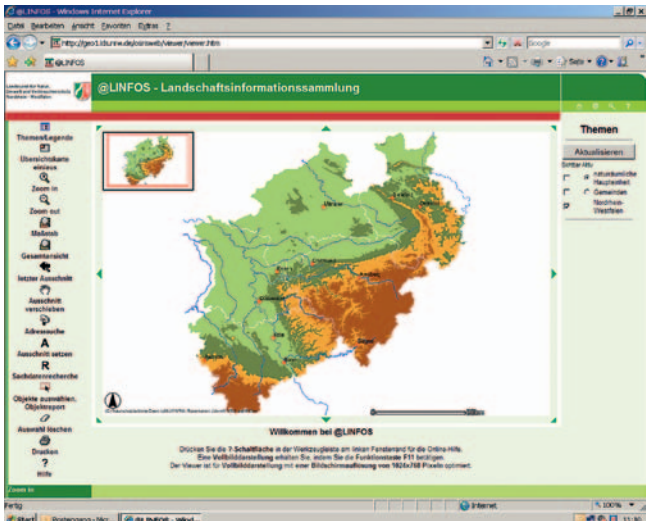
Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In Frage kommen Daten aus zwei verschiedenen Quellen:

1.) Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur

In diesem Zusammenhang stellt das LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ umfangreiche Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumsprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Messtischblätter) zur Verfügung (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar unter: <http://www.gis.nrw.de/osiris-web/viewer/viewer.htm>; das Passwort wird auf Anfrage vom LANUV ausgegeben).

Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.



Screenshot Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“

2.) Bestandserfassung vor Ort

Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.



Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in **Bagatellfällen** (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn **allgemeine Erkenntnisse** zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen

bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d. h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54 ff; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „A 4, Jena Leutratatal“ Rn. 37).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem **USchadG** i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

2.2.3 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung **„vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“**. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten **„CEF-Maßnahmen“** (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II. 3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der

Vorhabenswirkungen (vgl. Anlage 1, Nr. 5.). Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem **räumlichen Zusammenhang** zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der in Anlage 1, Nr. 4 gegebenen Definition entspricht dies im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.



Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen wie neu angelegte Blänke müssen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein

Eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:**

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes **kumulierende Lösungen** anzustreben (**Prinzip der Multifunktionalität**), vgl. beispielsweise für Straßenbauvorhaben Nr. 3.2.4 ELES (Einführungserlasses zum LG für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES, Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.3.2009, SMBl. Nr. 911, 791).

2.2.4 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der unter Nr. 2.2.3 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**, vgl. Anlage 1, Nr. 10.).

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

2.3 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der unter Nr. 2.2.1 genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach Nr. 2.4 vor.

2.3.1 Verbotstatbestände erfüllt

Ein **Verbotstatbestand** kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur **erfüllt** sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (vgl. Anlage 1, Nr. 5).

2.3.2 Verbotstatbestände nicht erfüllt

In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z. B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten (vgl. Anlage 1, Nrn. 2 und 4.),
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (vgl. Anlage 1, Nr. 5.).

Wenn sich im Einzelfall ernst zu nehmende Hinweise ergeben, dass die zuvor dargelegte Regelvermutung (keine Verbotstatbestände erfüllt) nicht zutrifft, hat die zuständige Landschaftsbehörde den Vorhabenträger über die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP (vgl. Nr. 2.1) zu informieren.

2.4 Ausnahmevoraussetzungen

Wenn durch ein Vorhaben einer der unter Nr. 2.2 genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden **Ausnahmevoraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (vgl. Nr. 2.4.1) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative (vgl. Nr. 2.4.2) UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben (vgl. Nr. 2.4.3).

2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Vorhaben u. a. nur zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, oder wenn andere **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Vorhaben im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Vorhaben kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Artenschutzes. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

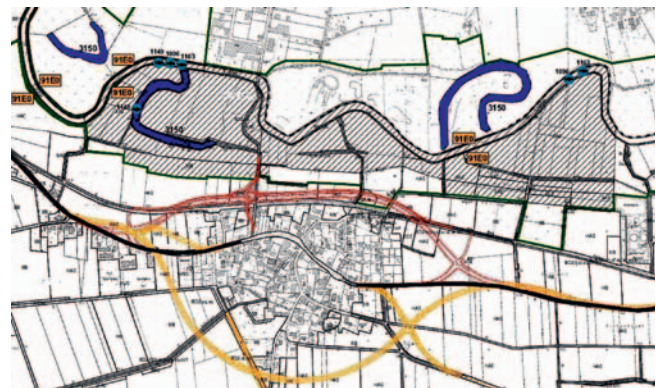
Darüber hinaus kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ebenfalls eine Ausnahme zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstliche Vermehrung,
- im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.

2.4.2 Zumutbare Alternative

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine **zumutbaren Alternativen** gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativenbegriff geht weit über das Vermeidungsgebot der allgemeinen Eingriffsregelung hinaus und ist vergleichbar mit der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch die Alternative müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist auch, ob es Alternativlösungen für den Standort (z. B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z. B. durch Änderung der Entwurfs Elemente, Bauwerke). Zum letztgenannten ist der Vorhabenträger aber bereits nach der Eingriffsregelung verpflichtet.



Im Ausnahmeverfahren muss geprüft werden, ob es Alternativlösungen für den Standort gibt – beispielsweise eine andere Linienführung

Besteht die Möglichkeit mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten zu erhalten (vgl. Nr. 2.2.3), ist eine Ausnahme ebenfalls nicht zulässig, weil derartige Maßnahmen im Regelfall eine zumutbare Alternative darstellen. Gleiches gilt auch für alle anderen Typen von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. für Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Vorhabens ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99,

Rn. 39 f). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen.

Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabensziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen (z. B. hydrogeologischen) Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, Rn. 177 ff.).

2.4.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

2.4.3.1 Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Populationen in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten (vgl. Anlage 1, Nr. 7.) und mit geeigneten Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nrn. 8. und 9.) zu beurteilen.

Sofern es sich um europäische Vogelarten handelt, darf sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten besteht gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (vgl. BVerwG,

Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, „A 44, Hessisch Lichtenau-Ost/Hasselbach“, 4. Leitsatz).



Der Moorfrosch ist eine FFH-Anhang IV-Art, die sich landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Hierbei sind die Auswirkungen auf die Populationen der Art zunächst in der biogeografischen Region (Länderebene) und anschließend auf die lokale Population zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung treffen zu können. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population bereits günstig ist und sich durch das Vorhaben zumindest nicht verschlechtert, ist eine Ausnahme aber auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zulässig.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen Beeinträchtigungen denkbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.

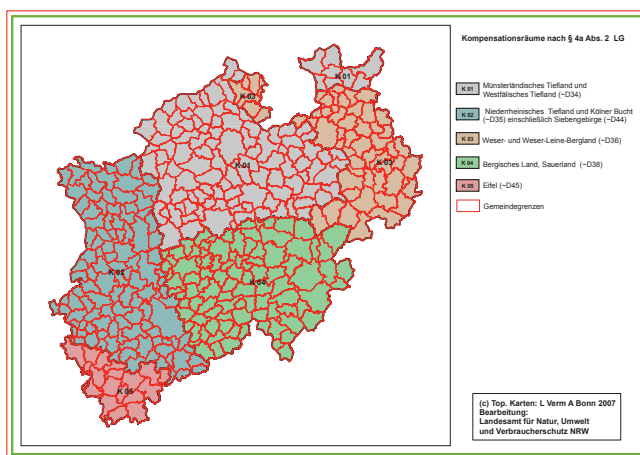
Vorübergehende Verschlechterungen – z. B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorha-

bensgebiet während der Bautätigkeiten – sind hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

2.4.3.2 Kompensatorische Maßnahmen

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ggf. spezielle „**Kompensatorische Maßnahmen**“ (bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen)) durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III. 2.3.b), Nr. 55 ff).

Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte – anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Nr. 2.2.3) – ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „**Kompensationsräume**“ an. Eine Karte der Kompensationsräume ist vom LANUV im Internet veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf).



Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die „Kompensationsräume“ in Nordrhein-Westfalen an

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben (vgl. Nr. 2.2.3).

Die Kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z.B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener lokaler Populationen innerhalb des o. a. Kompensationsraumes zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden.

2.4.3.3 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, sollte ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**, vgl. Nr. 2.2.4 und Anlage 1, Nr. 10.).

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde **Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit **Nebenbestimmungen** versehen werden.

In Folge der so genannten „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist der Anwendungsbereich des § 62 BNatSchG a. F. eingeschränkt worden. Befreiungen können nur noch **im Zusammenhang mit privaten Gründen** in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im Rahmen des so genannten „Jedermann“-Vollzugs gewährt werden (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhl-sanierungen im Bereich von Fledermausquartieren).



Eine Befreiung von den Zugriffsverboten ist nur aus privaten Gründen zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen möglich (z. B. Dachstuhl-sanierungen in Fledermausquartieren).

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.6 Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der Artenschutzprüfung

2.6.1 Zuständigkeit

Die bei einem Planungs- oder Zulassungsverfahren **verfahrensführende Behörde**, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulassung zuständig ist, prüft, ob eine ASP durchzuführen ist (vgl. Nr. 2.1) und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten (vgl. Nr. 2.2). Darüber hinaus prüft sie, ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (vgl. Nr. 2.3) und inwiefern die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen (vgl. Nr. 2.4). Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der **Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene** (zuständige Landschaftsbehörde), d. h. unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde. Sofern dies die **höhere Landschaftsbehörde** ist, holt diese ggf. eine Stellung-

nahme bei der unteren Landschaftsbehörde ein (z. B. insbesondere, wenn eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist).

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für die Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG ist die **untere Landschaftsbehörde** zuständig (§ 9 Abs. 1a LG); bei Verfahren mit Konzentrationswirkung ist die verfahrensführende Behörde – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde – für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig.

2.6.2 Verfahren

2.6.2.1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Schema zur ASP mit einzelnen Arbeitsschritten findet sich auf Seite 57.

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

→Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

→Fazit: Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen? Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit? Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

→Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmeveraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmeveraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmeveraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

→Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

2.6.2.2 Darlegungen des Vorhabenträgers

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der **Vorhabenträger** in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Planungs- oder Zulassungsverfahren alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der ASP erforderlich sind.

Zur optimalen Verfahrensvorbereitung empfiehlt es sich in der Regel, bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** in einem Scoping-Termin Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden ASP sowie sonstige für ihre Durchführung erhebliche Fragen zu erörtern. In diesem Falle sind, sofern nicht ohnehin bei der Zulassung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP durchzuführen ist, die Bestimmungen des § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen) entsprechend anzuwenden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben empfiehlt sich in der Regel zur Konzentration und Beschleunigung der ASP, dass der Vorhabenträger sich bei der Erstellung der von ihm zu erbringenden Darlegungen eines besonderen Sachverständigengutachtens bedient.

In Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung sind vom Vorhabenträger insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Darstellung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4).
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Nr. 2.3).
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 2.4).

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP wird empfohlen, dass der Vorhabenträger das standardisierte „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)**“ und ggf. als Anlage dazu den ergänzenden „**Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**“ (Anlage 2) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Die Verwendung des Protokolls empfiehlt sich insbesondere in solchen Fällen, in denen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände oder ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden (Stufe II und III). Das Art-für-Art-Protokoll (Teil B.) sollte nur für solche Arten verwendet werden, für die in Stufe II ggf. Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder ein Risikomanagements vorgesehen sind, oder für die ein Ausnahmeverfahren durchzuführen ist. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

2.6.2.3 Stellungnahme der Landschaftsbehörde

Die verfahrensführende Behörde holt zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen im Rahmen der ASP zur Beurteilung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Notwendigkeit und den Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine **Stellungnahme der Landschaftsbehörde** ihrer Verwaltungsebene ein. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Vorhabenträger nach Nr. 2.6.2.1 gemachten Angaben.



Bei der ASP wird ermittelt, inwiefern europäischen Vogelarten wie der Steinkauz oder FFH Anhang IV-Arten durch ein Vorhaben betroffen sind

Die Landschaftsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4).
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Nr. 2.3).
- Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Artenschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. der Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 2.4).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die verfahrensführende Behörde (Ablehnung, Zulassung, Nebenbestimmungen).

Ggf. erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde bzw. die verfahrensführende Behörde (bei Verfahren mit Konzentrationswirkung) die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil C.)**“ (Anlage 2) verwendet.

2.6.2.4 Entscheidung über Zulassung des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde

Die verfahrensführende Behörde bezieht die Stellungnahme der Landschaftsbehörde in ihre Entscheidung über die **Zulassung des Vorhabens** ein. In der Entscheidung werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), die Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements festgesetzt. Gegebenfalls muss die Behörde in ihrer Entscheidung darlegen, warum sie dem Entscheidungsvorschlag der Landschaftsbehörde nicht folgt.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die zuständige Landschaftsbehörde über ihre Entscheidung und die entsprechenden naturschutzfachlich relevanten Nebenbestimmungen, einschließlich der erteilten Ausnahmen bzw. Befreiungen. Sofern die höhere

Landschaftsbehörde zuständig ist, informiert diese die untere Landschaftsbehörde über die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde.

Sofern eine der unter Nr. 2.4 genannten Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegt, ist eine Zulassung nicht möglich.

Im privaten Bereich besteht ggf. die Möglichkeit zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch die untere Landschaftsbehörde bzw. bei Verfahren mit Konzentrationswirkung durch die verfahrensführende Behörde, sofern die unter Nr. 2.5 genannte Bedingung einer unzumutbaren Belastung gegeben ist.

In der Regel reicht es aus, wenn die verfahrensführende Behörde für ihre Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil D.)**“ (Anlage 2) verwendet.

Über die erteilten Ausnahmen und Befreiungen berichtet die untere Landschaftsbehörde der obersten Landschaftsbehörde auf dem Dienstweg jährlich in einem geeigneten Berichtsformat (vgl. Nr. 3.2).

2.7 Verfahren bei gestuften Zulassungen und bei Plänen

2.7.1 Gestufte Zulassungen

Bei **gestuften Zulassungen** (z.B. bei Linienbestimmungsverfahren) ist die ASP – soweit möglich – in einem frühen Verfahren entsprechend seinem Konkretisierungsgrad vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die „**verfahrenskritischen Vorkommen**“ (vgl. Nr. 2.7.2) berücksichtigt werden.

2.7.2 Regionalplanung

Auf Ebene der **Regionalplanung** ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht.

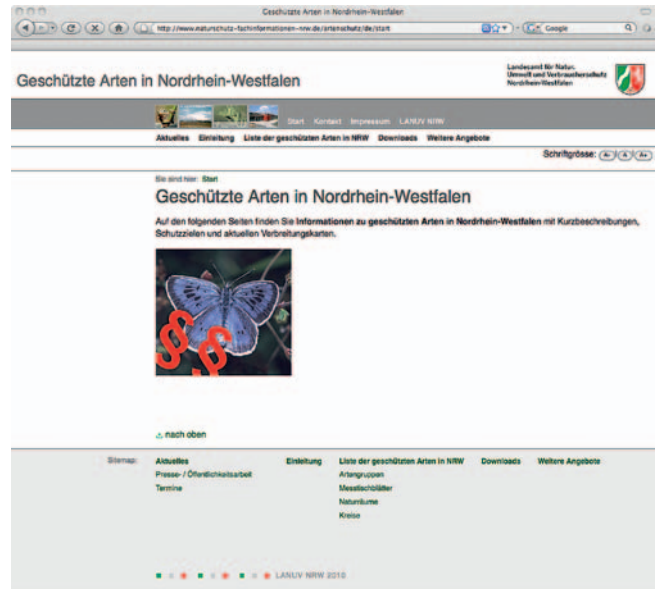
Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden (vgl. Anlage 1, Nr. 9.), können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.



Bei Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand wie dem Schwarzstorch können auch kleinere Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam sein

Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „**verfahrenskritischen Vorkommen**“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen). Informationen zu den Arten, ihren Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen).



Screenshot Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

2.7.3 Bauleitplanung

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt der Leitfaden „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

3 Berichtspflichten

3.1 Notwendigkeit der Berichterstattung

3.1.1 Bericht über die Ausnahmen nach der FFH-RL (Art. 16 Abs. 2 FFH-RL)

Nach Art. 16 Abs. 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht an die Europäische Kommission über die aufgrund des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genehmigten Ausnahmen von den Art. 12 bis 15 FFH-RL zu übermitteln.

3.1.2 Bericht über die Ausnahmen nach der V-RL (Art. 9 Abs. 3 V-RL)

Gemäß Art. 9 Abs. 3 V-RL übermitteln die Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht an die Europäische Kommission über die aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 2 V-RL genehmigten Ausnahmen von den Art. 5 bis 8 V-RL.

3.2 Verfahren

Die untere Landschaftsbehörde meldet der obersten Landschaftsbehörde auf dem Dienstweg jährlich bis zum 31. März die im Vorjahr aufgrund der Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 und 2 V-RL genehmigten Ausnahmen. Diese Meldung beinhaltet auch die von den unteren Landschaftsbehörden im Rahmen der ASP nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassenen Ausnahmen sowie die nach § 67 Abs. 2 und 3 gewährten Befreiungen für FFH-Anhang IV-Arten und für europäische Vogelarten (vgl. Nr. 2.6.2.3).

Die untere Landschaftsbehörde bereitet ihre Meldung in einem geeigneten Meldeformat auf. Bis zum Vorliegen einer von der obersten Landschaftsbehörde vorgegebenen „Datenbank zur FFH-VP/ASP“ verwendet sie die Formulare der LANA zur Meldung einer Ausnahme von den Verboten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Anlage 3).

Die oberste Landschaftsbehörde fasst die Meldungen der unteren Landschaftsbehörden zusammen und erstellt den Bericht, der als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum nationalen Bericht über das BMU an die Europäische Kommission übermittelt werden soll. Diese Angaben werden auch an das LANUV weitergeleitet.

4 Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Anlage 1

Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung

1.) Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **besonders geschützten Arten** entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).



Das Purpur-Knabenkraut ist eine „nur“ national besonders geschützte Art, die von den Artenschutzverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt ist

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ **national besonders geschützten Arten** von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

2.) Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren nach Nr. 2.1.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (vgl. Anlage 2) ist hierfür unter Teil A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).



Die Feldlerche ist eine planungsrelevante Art, da sie auf der Roten Liste als gefährdete Vogelart eingestuft ist

3.) Unvermeidbare baubedingte und betriebsbedingte Tierverluste

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können **unvermeidbare baubedingte Tierverluste** auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern.

Unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste (z. B. Kollisionen einzelner Tiere nach Inbetriebnahme einer Straße) können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 25.4.2007). Bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr ist das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen **signifikant erhöht** (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, 6. Leitsatz). Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Geeignet sind z. B. Leiteinrichtungen (auch temporäre) oder Durchlässe für Amphibien sowie Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse.

4.) Erhebliche Störung einer lokalen Population

Eine **lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot** lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren.

Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumsanspruch und Mobilität der Arten lassen sich **zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen** unterscheiden:

1.) Lokale Population im Sinne „**eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens**“

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen (z. B. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete).

2.) Lokale Population im Sinne

„**eines flächigen Vorkommens**“

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden (z. B. bei Vogelarten mit einem Aktionsraum <100 ha das Gemeindegebiet; bei Vogelarten mit einem Aktionsraum >100 ha das Kreisgebiet).

Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen finden sich in der Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (S. 23) sowie in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der LANA (vgl. LANA 2009: S. 6-7).



Titelblatt Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Faktisch liegt in diesen Fällen ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Eine **Störung** kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z. B. Geräuschmissionen an Straßen).

Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** (vgl. Anlage 1, Nr. 7.) verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, zum Beispiel in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen.

Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, ggf. aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen

Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.



Bei landesweit seltenen Arten wie dem Haselhuhn kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bereits dann vorliegen, wenn einzelne Individuen beeinträchtigt werden

5.) Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bedeutet, dass bei der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte alle Habitatfunktionen einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind.

Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.



Laichgewässer von Amphibien unterliegen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte den Artenschutzbestimmungen

Die **räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** i.S. der FFH-RL ist eine in erster Linie naturschutzfachliche Frage, die je nach Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009, 9 A 73.07, „A 4, Düren/Kerpen“, 3. Leitsatz). In diesem Zusammenhang lassen sich je nach Raumanpruch der Arten zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II. 3.4.b)):

1.) **„Weite Auslegung“** bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen. In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.

2.) **„Enge Auslegung“** bei Arten mit eher großen Raumanprüchen. In diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes.

Beispiele für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich in der Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (S. 21) sowie in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der LANA (vgl. LANA 2009: S. 8).

Bezüglich der **zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

- 1.) Bei **nicht standorttreuen Arten**, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern (ggf. nach Optimierung) geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre konkreten Neststandorte regelmäßig wechseln – jedoch bezüglich ihrer Brutreviere standorttreu sind (siehe unter Fall 2.).
- 2.) Bei **standorttreuen Tierarten** kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II. 3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.
Bei **standorttreuen Vogelarten** ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bzgl. regelmäßig genutzter Nester bzw. Baumhöhlen o.ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bzgl. regelmäßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabensbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, 9 A 38.07, „A44 Heiligenhaus-Hetterscheid“, S. 27 f).

Entscheidend für das Vorliegen der **Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II. 3.4.c).

Denkbar sind Fälle in denen zum Beispiel Feuchtlebensräume durch eine Grundwasserabsenkung zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen der Grundwasserabsenkung im Laufe der Zeit sich einstellende Lebensraumveränderungen führen aber in der Folge zu einer Veränderung der dort siedelnden Lebensgemeinschaften und zum Verschwinden von Arten.

6.) Standorte wildlebender Pflanzen

Unter „**Standorte wildlebender Pflanzen**“ sind Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte zu verstehen. Sollten beispielsweise Samen einer geschützten Pflanzenart durch Überschwemmungsereignisse an Orte verdriftet werden, die aus biologischen Gründen nicht als geeigneter Standort für die entwickelten Pflanzen in Frage kommen, unterliegen diese ungeeigneten Standorte nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.



Der Frauenschuh ist eine von nur sechs planungsrelevanten Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen

7.) Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Im Verlauf einer ASP ist ggf. zu beurteilen, wie sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art** aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind zwei verschiedene Populationsebenen zu unterscheiden (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III. 2.3, Nr. 46, 49 ff).

1.) Erhaltungszustand der **lokalen Population**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird. Der Erhaltungszustand von lokalen Populationen wird mit einem ABC-Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nr. 8.) beurteilt.

2.) Erhaltungszustand der **Population in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen.**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird. Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region wird mit einem Ampel-Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nr. 9.) beurteilt.

In diesen Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer gutachterlichen Prognose abzuschätzen, ob und wie sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen verändern kann.

8.) ABC-Bewertungsverfahren

Mit dem von der Umwelt-Ministerkonferenz (UMK) gebilligten, bundesweit einheitlichen „**ABC-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand von lokalen Beständen einer Art (z.B. von lokalen Populationen) klassifiziert. Die folgenden drei Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

- A: 3xA oder 2xA+1xB
- B: alle anderen Kombinationen
- C: 3xC oder 2xC+1xA bzw. 2xC+1xB.

Die ABC-Bewertungsformulare ausgewählter planungsrelevanter Arten werden vom LANUV im Internet als Download zur Verfügung gestellt:

- für FFH-Arten und europäische Vogelarten: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/>; unter: Listen der FFH- und Vogelarten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads → Kartierung/Erhebungsbogen
- für planungsrelevante Arten: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads → Kartierung/Erhebungsbogen.

Sofern für eine Art kein spezielles Bewertungsformular vorliegt, kann der ABC-Wert auch über eine **gutachterliche Einschätzung** verbal-argumentativ hergeleitet werden. In diesem Fall müssen die drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet werden und anschließend nach dem oben dargestellten Verrechnungsschema zu einem Gesamtwert aggregiert werden.

Bei **Artvorkommen in den Natura 2000-Gebieten** wird der ABC-Erhaltungszustand im entsprechenden Standard-Datenbogen (SDB) unter Punkt 3.2 in der Rubrik „Erhaltung“ (Anmerkung: nicht unter „Gesamt“) angegeben. Der ABC-Erhaltungszustand von Lebensraumtypen wird im SDB unter Punkt 3.1 in der Rubrik „Erhaltungszustand“ (nicht unter „Gesamt“) angegeben.

9.) Ampel-Bewertungsverfahren

Mit dem „**Ampel-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand auf Ebene von biogeografischen Regionen klassifiziert. Nordrhein-Westfalen gehört der atlantischen sowie der kontinentalen Region an. Beide Regionen lassen sich mit den sechs nordrhein-westfälischen Großlandschaften überlagern und repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes beziehungsweise des Berglandes.

Bei der Ampel-Bewertung werden die folgenden vier Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-Kommission (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 (DocHab-04-03/03-rev.3)):

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum der Art
- Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor.

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt.



Die Große Moosjungfer befindet sich in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden Erhaltungszustand (gelb)

Das LANUV ermittelt den Erhaltungszustand für alle planungsrelevanten Arten (vgl. Anlage 1, Nr. 2.) als Grundlage für Artenschutzprüfungen nach §§ 44 f BNatSchG. Die Ampelbewertung der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschütz-

te Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

10.) Risikomanagement

Das **Risikomanagement** ist ein gutachterliches Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensatorischen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der „aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang benennt der Gutachter **Prognoseunsicherheiten** und schätzt ihre Relevanz zum Beispiel in Bezug auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes ein. Er kann dabei mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen argumentieren („Was ist der ungünstigste Fall?“).

Derzeit nicht durch fachgutachterliches Votum ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn ein Risikomanagement vorgesehen ist, zum Beispiel eine ökologische Baubegleitung durch Sachkundige oder ein begleitendes Monitoring. Werden dabei Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete **Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen** ergriffen werden, zum Beispiel die zeitliche und inhaltliche Optimierung des Baubetriebs, die Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, bei Eintreten negativer Umstände bzw. Entwicklungen die prognostizierten Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Sie sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu fixieren.

Ist ein begleitendes **Monitoring** vorgesehen, muss das Untersuchungsprogramm im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes arten- und projektspezifisch so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens eindeutig nachgewiesen werden können. In der Regel werden hierzu mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:

- Vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?)
- Unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
- Nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)

Weitere Untersuchungen sind dann erforderlich, wenn die Erfolgskontrolle ab der zweiten oder dritten Untersuchung nicht die prognostizierten Ergebnisse brachte. Begleitend müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Monitoring-Ergebnisse schlechter als die Prognose sind. Auch in diesem Zusammenhang ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____	
Plan-/Vorhabenträger (Name): _____	Antragstellung (Datum): _____
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung. </div>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 70%; border: none;" type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..</i>		

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Landschaftsbehörde: _____	
Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <u>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):</u> Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen: <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i> </div>	
<p>Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)</p> <p>Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> <i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i> </div>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Anhang I

Meldung für den Bericht nach Art. 9 Abs. 3 EG-Vogelschutz-Richtlinie über eine Ausnahme von den Verboten dieser Richtlinie

Genehmigungsbehörde:

2. Jahr:
3. Anzahl der erteilten Genehmigungen:
4. Grund der Ausnahmegenehmigung (nur 1 Code nach Anl. I a):
5. Betroffene Region (Landkreis/kreisfreie Stadt):
6. Erlaubte Tätigkeiten/Aktivitäten (Codes nach Anl. I b):
7. Erlaubte Methode/n (nach Anl. I c):
8. Betroffene Art:
 - a) wissenschaftl.:
 - b) trivial:
9. Anzahl der Exemplare, die der Natur entnommen wurden:
 - a) genehmigt:
 - b) tatsächlich:
10. Gültigkeit der Genehmigungen von
11. Notizen, Kommentare:

Anhang II

Meldung für den Bericht nach Art. 16 Abs. 2 FFH-Richtlinie über eine Ausnahme von den Verboten dieser Richtlinie

1. Genehmigungsbehörde:

2. Jahr:
3. Anzahl der erteilten Genehmigungen:

4. Grund der Ausnahmegenehmigung (nur 1 Code nach Anl. II a):

5. Betroffene Region (Landkreis/kreisfreie Stadt):

6. Erlaubte Tätigkeiten/Aktivitäten (Codes nach Anl. II b):

7. Erlaubte Methode/n (nach Anl. II c):

8. Betroffene Art:
 - a) wissenschaftl.:
 - b) trivial:

9. Anzahl der Exemplare, die der Natur entnommen wurden:
 - a) genehmigt:
 - b) tatsächlich:

10. Gültigkeit der Genehmigungen von

11. Notizen, Kommentare:

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Fachredaktion: Referat III-4 Biotop- und Artenschutz, NATURA 2000,
Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz

Gestaltung und Druck: jva druck+medien, Geldern

Stand: September 2010

Bildnachweise:

Ammerschlaeger, Johannes (16, 20, 48); www.detlevbehrens.de (Titelseite oben links);
Biologische Station Steinfurt (11); Gemeinde Saerbeck (51); Glader, Hans (58); Grawe, Frank (7);
www.naturfotografie-hinsche.de (28, 32, 54); Kiel, Ernst-Friedrich (Titelseite oben mitte, Titelseite
unten links, Titelseite unten mitte, Titelseite unten rechts, 13, 13, 19, 27, 31, 66); König, Marko (33,
Rückseite); Langhoff, Heinz-Jürgen (46); Preller, Jan (9); Schütz, Peter (18); Sczepanski, Sebastian
(62, 67, 68); Sorg, Martin (22); Stemmer, Bernd (24, 25, 50, 63); Vierhaus, Henning (56);
Weiss, Joachim (49, 65); Woike, Martin (Titelseite oben rechts, 12, 15, 17, 17, 29, 30, 45, 60)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 - 4566 - 666
Telefax 0211 - 4566 - 388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

